

**Beschluss Nr. 230/2004**

Schwyz, 17. Februar 2004 / bz

**Totalrevision der Verordnung über die Versicherungskasse des Kantons Schwyz**  
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Die seit 1995 unverändert geltende Versicherungskassenverordnung hat sich bewährt. Der seinerzeitige Deckungsgrad von 85.4 % ist bis 31. Dezember 2003 auf rund 94.7 % (inklusive Schwankungsreserve) gestiegen und liegt damit deutlich über dem Durchschnitt der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Schweiz. Allerdings sollten die damaligen Modellannahmen überprüft und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem müssen alle Pensionskassen die auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen aus 1. BVG-, 11. AHV- und 4. IV-Revision voraussichtlich per 1. Januar 2005 umsetzen. Aus diesen Gründen ist eine Revision der Verordnung vorbereitet worden, die ebenfalls auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden soll.

Mit der vorgesehenen Verordnungsrevision werden die folgenden vier Ziele erreicht:

- Anpassung an das neue Bundesrecht
- Sozial ausgewogenes Leistungsniveau
- Sicherung der Finanzierung
- Einfachheit und Transparenz.

Der daraus resultierende Änderungsbedarf ist umfangreich. Wesentlich sind die Reduktion des Mindestlohnes von Fr. 25 320.-- auf Fr. 18 990.-- und die Senkung des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrenten von 7.2 % auf 6.8 %. Daneben soll das heute relativ tiefere Leistungsniveau der unteren Einkommen, gemessen am AHV-Lohn, sozial ausgewogener werden. Zur Sicherung der Finanzierung muss die Garantieverpflichtung des Kantons bundesrechtskonform ausgestaltet werden.

Die entsprechend ausgearbeiteten Verordnungsänderungen haben finanzielle Auswirkungen für die aktiven Versicherten, die angeschlossenen Arbeitgeber und die Pensionskasse:

- die aktiven Versicherten werden sozial ausgewogener versichert; Leistungen und Beiträge basieren neu direkt auf dem AHV-Lohn ohne Koordinationsabzug; die temporär bis Alter 63 versicherten Invalidenrenten betragen für alle Einkommen 50 % des AHV-Lohnes; wegen der Umwandlungssatzsenkungen resultieren tiefere Altersrenten, speziell bei Altersrücktritten vor

Alter 63; dieser Effekt soll zu Lasten der Pensionskasse zum Teil kompensiert werden durch eine generelle Einmalgutschrift von 5 % auf den individuell vorhandenen Sparguthaben der bisherigen aktiven Versicherten

- die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen neu 10 % des AHV-Lohnes als einheitlichen Beitrag für alle aktiven Versicherten zwischen Alter 23 und 65; obwohl die durchschnittliche Beitragsbelastung insgesamt nur leicht ansteigt, resultieren für die einzelnen Arbeitgeber je nach Höhe des durchschnittlichen Lohnniveaus der aktiv versicherten Mitarbeiter teilweise recht veränderte Beiträge
- für die Pensionskasse resultieren in Zukunft bei den Altersrücktritten stark reduzierte Umwandlungsverluste; umgekehrt verursacht die 5-prozentige Einmalgutschrift zur Teilkompensation der Umwandlungssatzsenkung eine einmalige Deckungsgrad-Reduktion um rund 3.4 Prozentpunkte; gemäss Anlagestrategie des Verwaltungsrates sollte sich der Deckungsgrad langfristig aber gegen 100 % entwickeln.

## 2. Ausgangslage

Die Versicherungskasse des Kantons Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als kantonale Pensionskasse versichert sie ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Aktuell sind rund 80 Arbeitgeber bei der Versicherungskasse angeschlossen. Insgesamt werden über 4 300 aktive Versicherte und rund 850 Rentenbezüger betreut. Das zu bewirtschaftende Vermögen per 31. Dezember 2003 betrug ziemlich genau eine Milliarde Franken.

Die heutige Verordnung über die Versicherungskasse des Kantons Schwyz (SRSZ 145.210) ist seit 1. Januar 1995 unverändert in Kraft. Die damals neu geschaffene, transparente Sparguthaben-Risiko-Lösung hat sich bewährt. Trotzdem sollten die vor rund zehn Jahren gemachten Modellannahmen überprüft und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem bringt die 1. BVG-Revision voraussichtlich per 1. Januar 2005 und danach auch die 11. AHV-Revision einige wesentliche Änderungen, die zwingend umgesetzt werden müssen. Deshalb ist eine Revision der Verordnung vorbereitet worden. Obwohl der strukturelle Aufbau der heutigen Verordnung praktisch unverändert weitergeführt wird, ist es wegen der vielen Begriffsänderungen und dem neuen Namen "Pensionskasse des Kantons Schwyz" sinnvoll, formell eine Totalrevision der Verordnung durchzuführen.

Am 4. Dezember 2002 und 4. Juni 2003 hat der Verwaltungsrat der Versicherungskasse, basierend auf dem anstehenden Änderungsbedarf, die Revisionsziele und die wesentlichen Revisionspunkte zu Händen des Regierungsrates verabschiedet. Dem Auftrag vom 17. Juni 2003 entsprechend, hat der Regierungsrat den anschliessend ausgearbeiteten Verordnungsentwurf und Erläuterungsbericht am 17. September 2003 behandelt und das Finanzdepartement mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens beauftragt. An der Veranstaltung vom 26. September 2003 wurden die angeschlossenen Arbeitgeber und die Arbeitnehmerverbände ausführlich über das Revisionsvorhaben informiert und eingeladen, ihre allfällige Stellungnahme bis am 26. November 2003 einzureichen. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse ist der vorliegende Revisionsvorschlag ausgearbeitet worden. Nachdem der Bundesrat die 1. BVG-Revision mit grosser Wahrscheinlichkeit per 1. Januar 2005 in Kraft setzen wird, soll auch die neue Verordnung auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Unabhängig vom Referendum, das gegen die 11. AHV-Revision zu Stande gekommen ist, werden die davon betroffenen BVG-Bestimmungen über den Bezug der ganzen und halben Altersleistungen zwischen dem 59. und 70. Altersjahr bereits in die neue Verordnung aufgenommen.

### **3. Revisionsziele**

#### 3.1 Anpassung an das neue Bundesrecht

Die Verordnung wird an die vorgesehenen Änderungen der 1. BVG-, 11. AHV- und 4. IV-Revision angepasst.

#### 3.2 Sozial ausgewogenes Leistungsniveau

Das angestrebte Leistungsniveau wird sozial ausgewogener gestaltet. Unabhängig vom Lohnniveau werden für alle aktiven Versicherten 50 % des AHV-Lohnes als Invalidenrente und 2/3 davon als Ehegattenrente bis Alter 63 versichert. Nach 40 Beitragsjahren sollte modellmässig auch die Altersrente 63 rund 50 % des letzten AHV-Lohnes betragen. Die heute unbefriedigende Mehrfachkoordination bei mehreren Arbeitsverhältnissen wird aufgehoben.

#### 3.3 Sicherung der Finanzierung

Die Umwandlungsverluste bei den Altersrücktritten als Folge der gestiegenen Lebenserwartung werden durch entsprechende Umwandlungssatzsenkungen stark reduziert. Die "Garantieverpflichtung des Kantons Schwyz" wird bundesrechtskonform ausgestaltet.

#### 3.4 Einfachheit und Transparenz

Der heutige Koordinationsabzug wird abgeschafft und das Vorsorgemodell damit wesentlich vereinfacht. Versicherte und Arbeitgeber können transparent nachvollziehen, wie die Leistungsansprüche direkt auf der AHV-Lohnbasis gebildet und finanziert werden.

### **4. Wichtigste Änderungen**

#### 4.1 Anpassung an das neue Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist seit 1. Januar 1985 in Kraft. Die 1. BVG-Revision wird nun voraussichtlich per 1. Januar 2005 vollzogen. Sie berücksichtigt auch die 4. IV-Revision. Änderungen weiterer BVG-Bestimmungen sind im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehen. Konkret ist die heutige Verordnung deshalb in folgenden wesentlichen Punkten an das neue Bundesrecht anzupassen:

- Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrenten von 7.2 % auf neu 6.8 % für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann
- Vorbezug der ganzen und neu auch halben Altersleistungen unter bestimmten Bedingungen bereits ab Alter 59 sowie entsprechender Aufschub bis Alter 70
- Einführung der gemäss 4. IV-Revision neu vorgesehenen Dreiviertelrente
- Reduktion des BVG-Mindestlohnes von Fr. 25 320.-- auf neu Fr. 18 990.--.

#### 4.2 Anpassung des Vorsorgemodells

Eine Überprüfung der vor rund zehn Jahren gemachten Modellannahmen für die Sparguthaben-Risiko-Lösung hat ergeben, dass das Vorsorgemodell in folgenden zentralen Punkten an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden sollte:

- starke Reduktion der strukturellen Umwandlungsverluste bei den Altersrücktritten, resultierend aus dem heutigen einheitlichen Umwandlungssatz von 7.2 %, der wegen der weiter gestiegenen Lebenserwartung versicherungstechnisch zu hoch ist
- Anhebung der am AHV-Lohn gemessenen tieferen prozentualen Kassenleistungen der unteren Einkommen auf ein einheitliches prozentuales Niveau für fast alle aktiven Versicherten
- Anhebung des maximal versicherbaren Jahresverdienstes
- Altersgruppenbildung für Spargutschriften und Beiträge in Anlehnung an die neu auch bundesrechtlich geschlechtsneutralen Altersgruppen
- Eliminierung der ungleich behandelnden Mehrfachkoordination bei aktiven Versicherten mit mehreren Arbeitsverhältnissen
- Vermeidung der heute möglichen Schlechterstellung bei mehrstufiger, verglichen mit einstufiger Voll-Invalidierung.

#### 4.3 Übrige Anpassungen

Basierend auf den seit 1995 gemachten Erfahrungen wird die heutige Verordnung überdies in folgenden wichtigen Punkten angepasst:

- Bedingte Öffnung der freiwilligen Versicherungsmöglichkeit für nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- Ausschluss der freiwilligen Versicherung bei mehreren Arbeitsverhältnissen, wenn pro Arbeitgeber ein Verdienst von weniger als der halben maximalen AHV-Altersrente erzielt wird
- Einschränkung der Möglichkeit für ausscheidende Magistratspersonen, die Mitgliedschaft für den aus dem Amt wegfallenden Verdienst freiwillig beizubehalten, auf eine eng begrenzte Zahl von Amtsträgern und abhängig vom weiteren Erwerbseinkommen
- Ersatz der heute zwingenden Risikoversicherung bei unbesoldetem Urlaub von 4 bis 12 Monaten durch eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit auf individuellen Antrag der aktiven Versicherten
- Erhöhung des maximal möglichen Alterskapitalbezuges von heute 25 % auf neu 50 % des beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthabens
- Aufhebung der AHV-Ersatzrente, die einem Altersrentenbezüger heute auf Gesuch hin bis zum Anspruchsbeginn auf eine Rente der AHV oder Eidg. IV gewährt wird
- Aufhebung der heutigen Sparzinssatz-Untergrenze von mindestens 0.5 Prozentpunkten über der durchschnittlichen Erhöhung der versicherten Verdienste des Vorjahres
- Erhöhung und Erweiterung des Anspruches auf Todesfallkapital
- Berücksichtigung des neu vorgesehenen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
- Bundesrechtskonforme Ausgestaltung der "Garantieverpflichtung durch den Kanton Schwyz"
- Namensänderung der Versicherungskasse auf neu "Pensionskasse des Kantons Schwyz".

#### 5. Angepasstes Vorsorgemodell ohne Koordinationsabzug

Unter dem angepassten Vorsorgemodell wird der heutige, schwierig nachvollziehbare Koordinationsabzug aufgehoben. Sofern ein Mitarbeiter den BVG-Mindestlohn (voraussichtlich Fr. 18 990.-- ab 2005) erreicht, wird neu der gesamte AHV-pflichtige Verdienst (ohne nur gelegentlich anfal-

lende Lohnbestandteile) bis zum siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 177 240.--) versichert. Der Modellvorsorgegrad der Pensionskasse beträgt für die temporäre Invalidenrente bis Alter 63 und für die lebenslängliche Altersrente ab Alter 63 neu 50 % des AHV-Lohnes, basierend auf folgenden Annahmen:

40 Beitragsjahre zwischen Alter 23 und 63							
nachhaltige Differenz von 2-%-Punkten zwischen durchschnittlicher jährlicher Lohnentwicklung (2 %) und Sparzinssatz (4 %)							
neue Altersstaffelung	18-22	23-34	35-44	45-54	55-62	63-65	Jahre
neue Spargutschriften		8.0 %	11.5 %	15.5 %	20.5 %	15.5 %	des AHV-Lohnes
neue Gesamtbeiträge	0.7 %	5.0 %	6.5 %	8.0 %	9.0 %	9.0 %	für aktive Versicherte
	1.5 %	Generell 10.0 % zwischen Alter 23-65					für Arbeitgeber
Umwandlungssatzsenkung von heute 7.2 % auf neu 6.8 % zwischen Alter 63 bis 65; bei Altersrücktritt vor Alter 63 zusätzliche Kürzung um 0.015 Prozentpunkte pro Monat vor Alter 63; bei Altersrücktritt nach Alter 65 Erhöhung um 0.015 Prozentpunkte pro Monat							

Als Teilkompensation der sofortigen Umwandlungssatzsenkung erhalten die bisherigen aktiven Versicherten der Pensionskasse per Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Einmalgutschrift von 5 % ihres individuell vorhandenen Sparguthabens.

Das revidierte Vorsorgemodell ohne Koordinationsabzug trägt dem aufgezeigten Änderungsbedarf weitgehend Rechnung. Es ist zukunftsgerichtet, einfach und transparent. Dank der sozialeren Ausgestaltung sollten auch Versicherte mit tieferen Einkommen im Alter 63 nach 40 Beitragsjahren eher in der Lage sein, zusammen mit der AHV-Altersrente ihre gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortsetzen zu können. Die heutigen Ungleichbehandlungen von aktiven Versicherten mit mehreren Arbeitsverhältnissen und die nicht proportionale Senkung der versicherten Verdienste bei Pensumsreduktionen fallen weitgehend weg. Die Arbeitgeber können ihre Pensionskassen-Beiträge einfacher budgetieren. Ihre Beiträge können sie dank dem revidierten Vorsorgemodell ohne Koordinationsabzug weiterhin auch für Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen selbstständig berechnen. Das heutige totale Beitragsniveau wird im Durchschnitt für alle Versicherten und die Arbeitgeber ungefähr gehalten. Verursachergerecht müssen die aktiven Versicherten im Alter 45 bis 65 etwas höhere Beiträge als Teil-Finanzierung ihrer hohen Spargutschriften mit Solidaritätskomponente bezahlen. Die heutigen Umwandlungsverluste (strukturelles Finanzierungsproblem) der Pensionskasse werden durch die Umwandlungssatzsenkung und -staffelung stark reduziert.

Das modellmässige Leistungsniveau für Einkommen bis Fr. 75 960.-- wird nach 40 Beitragsjahren von heute rund 43.3 % auf neu generell 50 % des AHV-Lohnes angehoben. Umgekehrt resultieren aus der neu einkommensunabhängigen Vereinheitlichung der Invaliden- und modellmässigen Altersrenten auf 50 % des AHV-Lohnes für aktive Versicherte mit einem Lohn zwischen rund Fr. 110 000.-- und Fr. 150 000.-- etwas tiefere Leistungen. Praktische Versicherten-Beispiele zeigen jedoch, basierend auf konkreten Abschätzungen verschiedener Arbeitgeber bezüglich individueller Realloohnerhöhungen, dass das anvisierte Vorsorgeziel bei 1 % Teuerung und 4 % Sparzinssatz trotzdem weitgehend erreicht wird. Falls die Anlageerträge und damit der Sparzinssatz nachhaltig tiefer ausfallen sollten, würden bei konstanter Teuerung auch die Altersleistungen der Pensionskasse entsprechend sinken.

## 6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 6.1 Teilnehmer

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingereicht worden. Konkret haben sich alle vier im Kantonsrat vertretenen Parteien, fünf Verbände, die kantonale Gleichstellungskommission und 13 bei der Pensionskasse angeschlossene Arbeitgeber beteiligt.

### 6.2 Gesamtwürdigung und wichtigste Änderungsanträge

Die neue Pensionskassenverordnung wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Einzig die SVP will die Vorlage generell zu Gunsten eines kostenneutralen Modells zurückweisen. Bei allen übrigen Vernehmlassern trifft der Revisionsansatz auf eine breite Akzeptanz.

Die Anpassung an das ab 1. Januar 2005 neu vorgesehene Bundesrecht sowie die einfachere und transparentere Ausgestaltung der Verordnung werden durchwegs begrüsst. Dem angepassten Vorsorgemodell mit sozial ausgewogenerem Leistungsniveau und tieferem Umwandlungssatz wird auch von Arbeitnehmerseite unter der Bedingung zugestimmt, dass der ganze Wechsel mit der vorgeschlagenen 5-prozentigen Einmalgutschrift abgedeckt wird.

Weil diese Einmalgutschrift direkt den Deckungsgrad der Pensionskasse reduziert und damit indirekt allenfalls zu einer entsprechenden Verzinsung durch die angeschlossenen Arbeitgeber führen könnte, wird sie von der SVP strikte abgelehnt. Die FDP beantragt als Alternative zur Einmalgutschrift während zehn Jahren die schrittweise Reduktion des Umwandlungssatzes von 7.2 % auf 6.8 %. Bei der Berechnung der Altersrenten vor Vollendung des 63. Altersjahres beantragen CVP und FDP eine weiter gehende Reduktion des Umwandlungssatzes, damit versicherungstechnisch bei vorzeitigem Altersrentenbezug möglichst keine Umwandlungsverluste mehr entstehen. Die generelle Aufhebung des versicherten Jahresverdienst-Maximums wird von der CVP, FDP und SVP sowie der Schwyzer Kantonalbank abgelehnt. LSZ und der Bezirk Küsnacht beantragen eine Besserstellung von nicht verheirateten Lebenspartnern. Die neu volle Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung wird von der SVP und vom Bezirk Küsnacht vollumfänglich, vom Bezirk Schwyz teilweise abgelehnt.

### 6.3 Beurteilung der konkreten Änderungsanträge

#### 6.3.1 Geschlechtsneutrale Begriffe (§ 2 Abs. 1)

Die SP beantragt, den ganzen Absatz 1 durch eine durchgehend geschlechtsneutrale oder beide Geschlechter umfassende Formulierung zu ersetzen. Dieses Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, ohne die ohnehin zum Teil bereits komplizierten Formulierungen noch komplizierter zu machen. Dem Antrag kann im Interesse der Verständlichkeit und Lesbarkeit nicht entsprochen werden.

#### 6.3.2 Freiwillige Versicherungsmöglichkeit (§ 4 Abs.1 Bst. a)

Die CVP betrachtet die vorgeschlagene Versicherungsmöglichkeit für nebenberuflich tätige oder im Hauptberuf selbstständig erwerbende Arbeitnehmer, welche bei verschiedenen Arbeitgebern arbeiten und beim meldenden Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn erreichen, als gute Lösung. Die FDP hingegen beantragt, den ganzen Abschnitt a) ersatzlos zu streichen. Es mache keinen Sinn, dass nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Mitglieder der Pensionskasse werden können.

Nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und von einem angeschlossenen Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn erzielen, sind wegen der fehlenden BVG-Pflicht im Vergleich mit den übrigen aktiven Versicherten schlechter gestellt. Zur Vermeidung dieser Ungleichbehandlung und weil die Abgrenzungen zwischen Haupt- und Nebenberuf in der Praxis angesichts der immer flexibleren Arbeitsverhältnisse oft nicht zu einem klaren Ergebnis führen, soll den angeschlossenen Arbeitgebern in diesen Fällen eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit eröffnet werden. Aus diesen Gründen wird am neuen § 4 Abs. 1 Bst. a) festgehalten.

### 6.3.3 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft (§§ 5 und 38)

Der Personalverband der Schwyzer Kantonalbank und der Bezirk Schwyz beantragen, den ganzen Paragraphen ersatzlos zu streichen und die Übergangsbestimmungen für die bisherigen Einzelmitglieder und freiwilligen Mitglieder entsprechend anzupassen. Eine plausible Begründung für die Bevorzugung einzelner versicherter Personen könne nicht gefunden werden. Dank der Freizügigkeit sei es jedem Versicherten möglich, nach seinem Ausscheiden aus dem Amt seinen Sparanteil zu einem anderen Vorsorgeinstitut mitzunehmen.

Eine bevorzugte Behandlung der von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählten aktiven Versicherten erscheint wegen ihres Risikos einer möglichen Nichtwiederwahl gerechtfertigt. Deshalb wird an der, verglichen mit dem bisherigen Recht, bereits stark eingeschränkten Möglichkeit der freiwillig weitergeführten Mitgliedschaft festgehalten. Damit bleiben auch die Übergangsbestimmungen von § 38 unverändert.

### 6.3.4 Begrenzung des versicherten Jahresverdienstes (§ 7 Abs. 1)

Die CVP und die Schwyzer Kantonalbank beantragen eine Beschränkung des vorsorgerelevanten Verdienst-Maximums auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 177 240.--). Ein Vergleich mit der Besoldungsverordnung des Kantons zeige, dass dieser Betrag angemessen wäre, weil damit die Bedürfnisse des grössten Teils der Versicherten abgedeckt würden. Weitere Kosten für die angeschlossenen Arbeitgeber wären damit nach oben begrenzt. Die FDP beantragt eine Beschränkung des vorsorgerelevanten Verdienst-Maximums auf den sechsfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 151 920.--). Versicherte, die ein höheres Einkommen erzielen, könnten ihre Altersvorsorge im Rahmen der Säule 3a selber absichern. Auch für die SVP ist die Aufhebung des versicherten Verdienst-Maximums nicht nachvollziehbar. In der Privatwirtschaft seien obere Grenzen an der Tagesordnung.

Die meisten anderen kantonalen Pensionskassen kennen entweder keine oder dann eine deutlich über dem fünfeinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 139 260.--) liegende Limite des vorsorgerelevanten Verdienstes. Aus Transparenzgründen ist für die Kaderangestellten des Kantons auch weiterhin nicht beabsichtigt, neben der Pensionskasse noch zusätzlich eine Kadervorsorge einzuführen. Zur Fortführung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise (Zielsetzung der Bundesverfassung) und zur Attraktivitätssteigerung der oft schwierig zu besetzenden Kaderstellen des Kantons sollte deshalb der ganze AHV-Lohn in der Pensionskasse versichert werden können. Dies ist heute aber allein für rund 100 Mitarbeiter des Kantons nicht der Fall.

Auch bei einer Erhöhung des maximalen versicherten Jahresverdienstes auf den sechsfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 151 920.--) verbleiben immer noch mehr als 40 Mitarbeiter des Kantons mit einem höheren Einkommen. Erst bei einer Erhöhung des maximalen versicherten Jahresverdienstes auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 177 240.--) würden lediglich noch sieben kantonale Mitarbeiter betroffen.

Im Sinne einer angemessenen Beschränkung, welche die Bedürfnisse des grössten Teils der Versicherten abdeckt, wird der erste Satz von § 7 Abs. 1 wie folgt ergänzt: "..., *höchstens aber dem siebenfachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.*"

#### 6.3.5 Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente (§ 10 Abs. 4)

Die SP und der vpod sind angesichts der möglichen Überperformance auf den Kapitalanlagen der Meinung, der Umwandlungssatz könne auf dem bisherigen Niveau von 7.2 % belassen oder solle lediglich auf 7 % gesenkt werden. Die CVP beantragt, dass der Umwandlungssatz bei der Berechnung von Altersrenten vor Vollendung des 63. Altersjahres um monatlich 0.02 Prozentpunkte unter 6.8 % reduziert wird. Die FDP beantragt, gestützt auf einen Vergleich mit den Grossbanken, dass die Altersrenten bei einer Pensionierung vor Alter 63 monatlich um 0.2 Prozentpunkte reduziert werden. Das Laboratorium der Urkantone beantragt, die Umwandlungssatzreduktion um 0.01 Prozentpunkte für jeden Monat vor Vollendung des 63. Altersjahres solle erst drei Jahre verzögert (voraussichtlich per 1. Januar 2008) in Kraft gesetzt werden. Damit könnte auch die Versichertengruppe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens 58 - 60 Jahre alt sei und keine Möglichkeit mehr habe das Alterskapital zu äufnen, vorzeitig den Altersrücktritt wählen und so an der sozial ausgewogenen Revision teilhaben.

Der seit 1985 gültige BVG-Umwandlungssatz wurde für die Männer im Alter 65 auf 7.2 % und im Alter 63 schon damals auf 6.8 % festgelegt. Der versicherungstechnisch für den Vorsorgeplan massgebende Umwandlungssatz (Mittelwert der Männer und Frauen / technische Grundlagen EVK 2000 / 4 % technischer Zinssatz / 2.5 % verstärkt für die zugenommene Lebenserwartung) liegt per 1. Januar 2005 bei 6.67 % im Alter 63 und 6.98 % im Alter 65, im Durchschnitt somit bei 6.82 %. Basierend darauf wird am neu einheitlich von 7.2 % auf 6.8 % reduzierten Umwandlungssatz im Alter 63 bis 65 festgehalten.

Vor Vollendung des 63. Altersjahres wollte man aus personalpolitischen Überlegungen mit der Reduktion des Umwandlungssatzes um 0.01 Prozentpunkte pro Monat vor Alter 63, wie in der heutigen Verordnung, noch gewisse Umwandlungsverluste in Kauf nehmen. Versicherungstechnisch korrekter wäre allerdings eine monatliche Reduktion um 0.015 Prozentpunkte. Dasselbe gilt für die monatliche Erhöhung nach Vollendung des 65. Altersjahres. In Anbetracht der unterschiedlichen Parteianträge werden die "0.01 Prozentpunkte" in den letzten beiden Sätzen von § 10 Abs. 4, basierend auf den aktuellen versicherungstechnischen Gegebenheiten, durch "0.015 Prozentpunkte" ersetzt.

#### 6.3.6 Alterskapital von maximal 50 % des vorhandenen Sparguthabens (§ 11)

Die FDP beantragt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, das Alterskapital zu 100 % zu beziehen. Im Gegensatz dazu begrüsst der vpod zwar die Erhöhung der möglichen Alterskapitalquote auf 50 % des Sparguthabens, unterstützt gleichzeitig aber auch diese Begrenzung auf 50 % aus sozialpolitischen Gründen.

Dem aktuellen Individualisierungstrend folgend wird die heutige Möglichkeit des Alterskapitalbezuges von 25 % im Rahmen der Vorlage bereits auf 50 % des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens erhöht. Aus sozialpolitischen Überlegungen soll damit in Zukunft noch mindestens die Hälfte der Altersleistungen in Rentenform als gesicherter Einkommensersatz ausgerichtet werden. Aus diesem Grunde wird an der neu vorgesehenen Begrenzung von 50 % festgehalten.

### 6.3.7 Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten (§ 15 Abs. 1 und neuer § 41)

LSZ möchten, dass generell die Lebenspartner - auch gleichgeschlechtliche - den verheirateten Partnern gleichgestellt werden. Der Bezirk Küssnacht beantragt, dass die Konkubinatspartner, welche mindestens fünf Jahre in einer Lebens- und Wohngemeinschaft zusammen gelebt haben, bezüglich Ehegattenrente den Ehegatten gleichgestellt werden. Die Institution Ehe müsste somit weniger zur finanziellen Absicherung nach einem Todesfall "missbraucht" werden.

In § 17 Abs. 1 Bst. a) werden die Lebenspartner (auch gleichgeschlechtliche) neu im Rahmen eines allfälligen Todesfallkapitals begünstigt. Die generelle Einführung einer Lebenspartnerrente drängt sich daher nicht auf. Am bisherigen § 15 Abs. 1 wird festgehalten.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen im Rahmen des aktuell vor den Eidg. Räten liegenden neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) bereits in naher Zukunft amtlich eingetragen werden können. In diesem Falle wäre vorgesehen, dass die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner nicht nur steuerlich, sondern auch in der beruflichen Vorsorge in weiten Teilen den Ehegatten gleichgestellt würden. Dies gilt voraussichtlich nicht nur für § 15 (Ehegattenrente), sondern unter anderem auch für §§ 11 Abs. 2 (schriftliche Zustimmung zum Alterskapitalbezug), 19 Abs. 2 (schriftliche Zustimmung zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung) und 20 (schriftliche Zustimmung zum Vorbezug oder zur Verpfändung bei selbstbewohntem Wohneigentum) sowie 21 Abs. 2 (Kürzung bei Übererschädigung) und 24 Abs. 1 (Auskunfts- und Meldepflicht). Im Hinblick auf diese nun doch ziemlich konkret absehbare Anpassung des Bundesrechts wird in der neuen Pensionskassenverordnung eine zusätzliche Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*"§ 41 Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften*

*<sup>1</sup> Im Falle des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) haben die eingetragenen Partner der Mitglieder die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten, soweit und sobald die bundesrechtlichen Bestimmungen dies erfordern.*

*<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen."*

Die bisherigen §§ 41 - 43 werden neu zu §§ 42 - 44.

### 6.3.8 Anpassung der Renten an die Teuerung (§ 22 Abs. 2)

LSZ beantragen, dass der bisherige Anpassungssatz von 50 % erhöht wird und im 10-Jahresdurchschnitt mindestens 75 % der Landesindexzunahme beträgt. Der vpod beantragt, dass als mittelfristige Zielsetzung eine Anpassung der Renten von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Teuerungsentwicklung verfolgt wird. Wie in der ersten Säule sollte auch in der zweiten Säule die Kaufkraft der Rentner-Einkommen erhalten bleiben. Da in Zeiten grösserer Teuerungsschübe in der Regel auch die Erträge auf den Kapitalanlagen steigen, sei eine regelmässige Rentenanpassung auch in der zweiten Säule möglich.

Eine garantierte Teuerungsanpassung der laufenden Renten von 75 % könnte die Pensionskasse vor allem bei höherer Inflation finanziell stark belasten. Wie bisher kann der Verwaltungsrat aber auch in Zukunft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage (z. B. nachhaltige Überperformance auf den Kapitalanlagen), die Anpassung an die Teuerung verbessern. Aus diesen Gründen wird an der bisherigen Regelung von 50 % Teuerungsanpassung festgehalten.

### 6.3.9 Volle Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung (§ 30 Abs. 2)

Die CVP stimmt der vollen Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung grundsätzlich zu, bemerkt dazu jedoch, dass die entsprechende Sicherheit den Arbeitnehmern auch bewusst sein sollte. Die FDP beantragt einerseits, dass für die Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung der BVG-Mindestzinssatz und nicht der Sparzinssatz gemäss § 9 Abs. 4 angewendet wird. Andererseits sollen weitere Sanierungsmassnahmen mit paritätischer Beteiligung von Arbeitgebern und Versicherten ergriffen werden, sobald der Deckungsgrad der Pensionskasse auf 90 % oder darunter sinken sollte. Die SVP lehnt die Verzinsung der gesamten Unterdeckung strikte ab. Auch der Bezirk Küssnacht lehnt einen Ausbau der Verzinsungspflicht auf die ganze allfällige Unterdeckung vollumfänglich ab. Eine Totalliquidation des Kantons Schwyz und der angeschlossenen Arbeitgeber sei unmöglich, sodass nie zu einem bestimmten Zeitpunkt das ganze technisch notwendige Vorsorgekapital vorhanden sein müsse. Zudem habe die bisherige Regelung gezeigt, dass eine vorhandene Unterdeckung innert nützlicher Frist eliminiert werden könne und kurzfristig sogar eine Überdeckung möglich sei. Der Bezirk Schwyz beantragt, dass nur der Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 5 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, zum jeweiligen Sparzinssatz gemäss § 9 Abs. 4 verzinst wird. Der Personalverband des Kantons Schwyz schliesslich beantragt, dass bei der Bestimmung des Zinssatzes für die Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung der technische Zinssatz von 4 % für die Bestimmung des Deckungskapitals der Rentenbezüger mitberücksichtigt wird.

Wie von Pensionsversicherungsexperten empfohlen, wurde die Verzinsungspflicht der angeschlossenen Arbeitgeber neu auf die gesamte, allfällig vorhandene Unterdeckung der Pensionskasse ausgedehnt, damit diese im Zeitverlauf schneller abgebaut werden kann. Indirekt würde damit auch das Risiko, dass die in Absatz 1 formulierte Garantieverpflichtung des Kantons je in Anspruch genommen werden muss, sinken.

Damit eine mehrheitsfähige neue Verordnung geschaffen werden kann, wird von der vollen Verzinsung einer allfälligen Unterdeckung wieder abgewichen und wie bisher auf dem Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, belassen. Der erste Satz von § 30 Abs. 2 lautet deshalb neu wie folgt: "Zudem verzinst der Kanton Schwyz *den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 Prozent des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt*, zum jeweiligen Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4."

Die Deckungskapitalberechnung der laufenden Renten basiert auf einem technischen Zinsfuss von 4 %. Zudem wird das entsprechend resultierende Deckungskapital wegen der weiter zunehmenden Lebenserwartung jährlich um 0.5 % verstärkt. Der insgesamt notwendige Zins von 4.5 % sollte gemäss Ertragserwartungen mit der aktuellen Anlagestrategie längerfristig erzielt werden können. Für die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten fehlt jedoch alljährlich der Sparzins auf der allfällig vorhandenen Unterdeckung. Aus diesen Gründen wird an der seit 1995 bewährten Bestimmung, wonach der Unterdeckungszinssatz dem Sparzinssatz gemäss § 9 Abs. 4 entspricht, festgehalten.

Falls der Deckungsgrad nachhaltig unter 90 % sinken sollte, müsste der Verwaltungsrat ohnehin Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Pensionskasse prüfen. Allfällige Zusatzbeiträge durch Arbeitgeber und Versicherte könnten eine erhebliche Unterdeckung allerdings erst längerfristig entspannen. Kurzfristig wirkungsvoller ist eine den Vermögenserträgen entsprechende Reduktion des Sparzinssatzes. Diese Massnahme liegt gemäss § 9 Abs. 4 aber bereits in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Zudem würden die angeschlossenen Arbeitgeber den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, verzinsen. Nachdem der Kanton schliesslich die Erfüllung der Pensionskassenver-

pflichtungen garantiert, wird auf die Festschreibung weitergehender Sanierungsmassnahmen in der Verordnung verzichtet.

#### 6.3.10 Vertreter der pensionierten Arbeitnehmer im Verwaltungsrat (§ 32 Abs. 1)

Die Stiftung Phönix beantragt, dass die "Vertreter der pensionierten Arbeitnehmer" als zusätzliche dritte Gruppe in den Verwaltungsrat der Pensionskasse aufgenommen werden. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates seien im Hinblick auf die in den kommenden Jahren stark zunehmende Zahl der pensionierten Arbeitnehmer der Pensionskasse breiter abzustützen.

Gemäss der Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung können auch Rentner im paritätischen Organ vertreten sein, ein gesetzlicher Anspruch steht ihnen aber nicht zu. Auch im Rahmen der 1. BVG-Revision ist daran nichts geändert worden. Mit der nahe liegenden Zuweisung zu den Arbeitnehmersvertretern müsste auch die Arbeitgeberseite entsprechend aufgestockt werden. Der Verwaltungsrat ist aber bereits heute mit zwölf Mitgliedern recht gross. Aus diesen Gründen wird an der bisherigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates ohne Rentnervertreter festgehalten.

#### 6.3.11 Alternierendes Verwaltungsratspräsidium (§ 32 Abs. 3)

Der vpod beantragt, dass der Verwaltungsratspräsident zwar weiterhin durch den Regierungsrat gewählt wird, jedoch unter alternierender Berücksichtigung einer Vertretung der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmenden. Der Geist der paritätischen Verwaltung sei Voraussetzung für den notwendigen Interessenausgleich in verschiedenen Sachfragen.

Der Kanton spielt als Arbeitgeber in der öffentlich-rechtlichen Pensionskasse des Kantons Schwyz eine ganz zentrale Rolle und garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen. In der Vergangenheit hat der Regierungsrat deshalb den jeweiligen kantonalen Finanzdirektor als Verwaltungsratspräsidenten der Pensionskasse gewählt. Im Gegensatz zu einem alternierenden Wechsel des Präsidiums ist damit auch eine gewisse Kontinuität gewährleistet. Aus diesen Gründen wird an der bisherigen, bewährten Praxis festgehalten.

#### 6.3.12 5-prozentige Einmalgutschrift (§ 36)

Laut CVP wird die vorgeschlagene 5-prozentige Einmalgutschrift politische Diskussionen auslösen. Die FDP beantragt, die Einmalgutschrift zu streichen und stattdessen den Umwandlungssatz wie im BVG während zehn Jahren schrittweise von 7.2 % auf 6.8 % zu senken. Die SVP lehnt die 5-prozentige Einmalgutschrift zur Teilkompensation der Umwandlungssatzsenkung strikte ab. Die Gemeinde Steinen hinterfragt die generelle Einmalgutschrift von 5 % und möchte, dass andere Lösungen (abgestufte Senkung oder Abgeltung der effektiv Betroffenen) geprüft werden. Umgekehrt stellt die entsprechende Einmalgutschrift aus Sicht der SP, bei einem Festhalten an der Umwandlungssatzsenkung, ein unverzichtbares Korrektiv dar. Der Personalverband des Kantons Schwyz würde die theoretische Verschlechterung der Einkommen zwischen Fr. 115 000.-- und Fr. 145 000.-- ablehnen, wenn sie nicht mit der Gewährung der Einmalgutschrift von 5 % - nebst dem Verlust durch den niedrigeren Umwandlungssatz - weitgehend aufgefangen werden könnte. Diese Einmalgutschrift sei somit ein Grundpfeiler für die Durchsetzung der neuen Verordnung. Fiele sie weg, wäre das Modell als Ganzes in Frage zu stellen. LSZ bemängeln die leichte Verschlechterung der höheren Einkommen (Fr. 115 000.-- bis Fr. 145 000.--) und wünschen, dass auch für diese Versicherten eine zufrieden stellende Lösung gefunden wird, damit der Besitzstand für alle gewahrt bleibe. Die 5-prozentige Einmalgutschrift unterstütze die Akzeptanz der sofortigen Anpassung an die Neuregelung. Sie sei ein zentraler Punkt der ganzen Verordnung und verhindere zudem eine "Pensionierungswelle" noch vor Inkrafttreten der Neuregelung. Laut vpod müssen die Rentenkürzungen, die als Folge der Umwandlungssatzsenkung resultieren, unbedingt

im entsprechenden Umfang durch eine Einmalgutschrift abgedeckt werden. Die Einmalgutschrift sei ein Kernpunkt, ohne den das ganze Revisionspaket aus dem Gleichgewicht gebracht und in Frage gestellt würde. Auch die Gemeinde Freienbach unterstützt die 5-prozentige Einmalgutschrift als Teilkompensation der sofortigen Umwandlungssatzsenkung ausdrücklich.

Aus der versicherungstechnisch notwendigen Senkung des bisherigen Umwandlungssatzes von 7.2 % auf 6.8 % im Alter 63 bis 65 resultiert direkt eine um 5.6 % tiefere Altersrente. Bei einem Altersrentenbeginn mit Vollendung des 60. Altersjahres beträgt die Reduktion sogar rund 13 %. Zur Teilkompensation der reduzierten Altersrentenanwartschaften, speziell der bereits über 60-jährigen aktiven Versicherten, sollen die Sparguthaben der aktiven Versicherten deshalb zu Lasten des Deckungsgrades der Pensionskasse um 5 % erhöht werden.

Wie den Vertretern des kantonalen Personalverbandes aufgezeigt, wird die 5-prozentige Einmalgutschrift ausserdem benötigt, um die aus der Modelländerung resultierenden "Verluste" (einfache Sparguthaben- und Versichertenbeitrags-Differenzrechnung nach bisherigem und neuem Recht) der heutigen Versicherten mit Einkommen zwischen rund Fr. 115 000.-- und Fr. 145 000.-- weitgehend zu kompensieren. Dasselbe gilt auch für die "Besitzstand-Forderung" der LSZ.

Durch die sofortige Anpassung des Umwandlungssatzes an die aktuellen versicherungstechnischen Gegebenheiten werden weitere Umwandlungsverluste von rund 19.7 Mio. Franken verhindert, die sonst bei Anwendung der bundesrechtlich vorgesehenen 10-jährigen Anpassungsfrist noch entstehen würden. Der per 31. Dezember 2003 gemäss Artikel 44 BVV2 berechnete Deckungsgrad von zirka 94.7 % würde hauptsächlich wegen der 5-prozentigen Einmalgutschrift einmalig zwar auf rund 91.6 % reduziert, sollte danach gemäss Ertragserwartungen der aktuellen Anlagestrategie jedoch wieder sukzessive ansteigen. In diesem Falle würde für die angeschlossenen Arbeitgeber keine direkte zusätzliche finanzielle Belastung entstehen, nachdem als Folge der Vernehmlassungsergebnisse gemäss § 30 Abs. 2 weiterhin erst der Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, verzinst werden muss.

Aus Sicht der bisherigen aktiven Versicherten wird die 5-prozentige Einmalgutschrift als zentraler und unverzichtbarer Punkt für den Übergang auf das angepasste neue Vorsorgemodell bezeichnet. Bis auf eine Ausnahme wird die 5-prozentige Einmalgutschrift auch von keinem der angeschlossenen Arbeitgeber hinterfragt. Wie vorstehend dargelegt sollte den angeschlossenen Arbeitgebern daraus aus heutiger Sicht neu auch keine direkte zusätzliche finanzielle Belastung mehr entstehen. Aus all diesen Gründen wird an der vorgelegten einfachen, verständlichen und für die bisherigen aktiven Versicherten relativ gerechten Lösung, die auch durch andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen angewendet wurde, festgehalten.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

### **7.1 Für die aktiven Versicherten**

- sozial ausgewogenere, einfachere und noch transparentere Vorsorgelösung mit direkt AHV-Lohn-proportionalen Leistungen und Beiträgen
- Anstieg der temporär bis Alter 63 versicherten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod um 15 % für Einkommen bis rund Fr. 75 000.--; für übersteigende Einkommen bis rund Fr. 110 000.-- reduzierter Leistungsanstieg; für Einkommen zwischen rund Fr. 110 000.-- und Fr. 150 000.-- Leistungsreduktion um maximal 6 %; ab Einkommen von rund Fr. 150 000.-- wiederum Leistungsanstieg

- tiefere Altersrenten wegen der Umwandlungssatzsenkung, speziell bei Altersrücktritt vor Alter 63; Teilkompensation durch die 5-prozentige Einmalgutschrift auf den individuell vorhandenen Sparguthaben der bisherigen aktiven Versicherten
- abhängig von Alter und AHV-Lohnniveau resultieren individuell veränderte Beiträge; das Total aller Versichertenbeiträge erhöht sich wegen der Modellanpassung leicht um durchschnittlich rund 0.17 % des AHV-Lohnes; gemessen am Total des AHV-pflichtigen Einkommens von 341.4 Mio. Franken per 1. Januar 2003 ergibt dies für den einzelnen Versicherten einen zusätzlichen Beitrag von durchschnittlich 135 Franken pro Jahr.

## 7.2 Für die Arbeitgeber

- sozial ausgewogenere Beitragsverteilung mit einfacherer Budgetierung auf AHV-Lohnbasis
- das Total der Arbeitgeber-Beiträge erhöht sich wegen der Modellanpassung leicht um durchschnittlich rund 0.15 % des AHV-Lohnes; für die rund 1 350 Mitarbeiter des Kantons resultiert auf der AHV-Lohnbasis per 1. Januar 2003 insgesamt ein zusätzlicher Aufwand von 0.022 Mio. Franken pro Jahr
- wegen der Senkung des BVG-Mindestlohnes durch das Bundesparlament resultiert aus den schätzungsweise 200 zusätzlichen aktiven Versicherten mit einem AHV-pflichtigen Einkommen zwischen Fr. 18 990.-- und Fr. 25 320.-- eine Erhöhung der totalen Arbeitgeber-Beiträge um durchschnittlich rund 0.13 % des AHV-Lohnes; aus den zirka 65 neuen aktiven Versicherten des Kantons resultiert insgesamt ein zusätzlicher Aufwand von rund 0.144 Mio. Franken pro Jahr
- durch die Anhebung des versicherten Verdienst-Maximums auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 177 240.--) wird die Vorsorgelösung für Versicherte im obersten Einkommensbereich zwar attraktiver, das Total der Arbeitgeber-Beiträge erhöht sich dadurch aber leicht um durchschnittlich rund 0.07 % des AHV-Lohnes; aus den im Jahr 2003 etwa 100 betroffenen aktiven Versicherten des Kantons resultiert insgesamt ein zusätzlicher Aufwand von rund 0.151 Mio. Franken pro Jahr
- falls der Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90 % sinken sollte, würde aus der Verzinsung der zusätzlichen Unterdeckung, verursacht durch die 5-prozentige Einmalgutschrift zur Teilkompensation der Umwandlungssatzsenkung, bei einem Zinssatz von 3 ¼ % erstmals im Jahre 2006 eine Erhöhung der totalen durchschnittlichen Arbeitgeber-Beiträge um maximal 0.35 % des AHV-Lohnes resultieren; für die rund 1 350 Mitarbeiter des Kantons würde auf der Basis vom 31. Dezember 2002 insgesamt ein allfälliger zusätzlicher Aufwand von maximal 0.408 Mio. Franken pro Jahr entstehen.

## 7.3 Für die Pensionskasse

- starke Reduktion der heutigen versicherungstechnischen Umwandlungsverluste bei den Altersrücktritten
- Deckungsgrad-Reduktion um rund 3.4 Prozentpunkte, verursacht durch die 5-prozentige Einmalgutschrift zur Teilkompensation der Umwandlungssatzsenkung
- Vermeidung weiterer Sachzwänge mit massiven Kostenfolgen durch die Aufhebung der heutigen Sparzinssatz-Untergrenze von mindestens 0.5 Prozentpunkten über der durchschnittlichen Erhöhung der versicherten Verdienste des Vorjahres.

## 8. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen der Verordnungsvorlage

Der strukturelle Aufbau der seit 1. Januar 1995 geltenden Verordnung über die Versicherungskasse wird in der neuen Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz praktisch unverändert fortgeführt. Viele Änderungen sind rein formeller Natur, weil Namen wie "Versicherungskasse" durch "Pensionskasse", "Kantonalbank Schwyz" durch "Schwyzer Kantonalbank" oder "Kassenverwaltung" durch "Geschäftsstelle" ersetzt werden. Zudem wird der heutige zentrale Begriff "Versicherter Verdienst" infolge Abschaffung des Koordinationsabzuges abgelöst durch "Versicherter Jahresverdienst". Die folgenden Erläuterungen konzentrieren sich somit vorwiegend auf die materiellen Änderungen der neuen Pensionskassen-Verordnung (PKV).

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Sitz und Zweck

Der heutige Name "Versicherungskasse" wird häufig nicht verstanden. Deshalb wird er durch den allgemein bekannten Begriff "Pensionskasse" ersetzt. Im Übrigen wird dieser Paragraf unverändert weitergeführt.

#### § 2 Begriffe

An Stelle des neuen Namens "Pensionskasse des Kantons Schwyz" wird generell die Kurzform "Pensionskasse" verwendet. Der Begriff "Altersrücktritt" wird aus der Begriffsliste gestrichen, weil er im Rahmen der 11. AHV-Revision so nicht mehr verwendet wird.

#### § 3 Versichertenkreis

Bis auf die verschiedenen Namensänderungen wird dieser Paragraf unverändert weitergeführt.

#### § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Neu wird der Begriff "ordentliche Mitgliedschaft" verwendet, solange aktive Versicherte mit einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen oder von diesem als gewählte Magistratspersonen einen Lohn beziehen.

In Absatz 1 wird der bisherige Grundsatz bestätigt, wonach in der Pensionskasse ordentlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert werden können, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. Keine BVG-Pflicht besteht für Arbeitnehmer unter anderem, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- das BVG-Alter liegt unter 18 Jahren oder
- der AHV-Jahreslohn, ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, liegt pro Arbeitgeber unter dem auf neu Fr. 18 990.-- reduzierten BVG-Mindestlohn bzw. einem entsprechend reduzierten Anteil davon beim Anspruch auf eine Teilrente der IV oder
- der Arbeitnehmer ist im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 70 % invalid oder
- mit dem Arbeitnehmer wurde ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen oder
- der Arbeitnehmer ist nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder
- der Arbeitnehmer übt im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus.

In Abweichung zum beschriebenen Grundsatz ist angesichts der immer flexibleren Arbeitsverhältnisse eine Versicherung, trotz fehlender BVG-Pflicht, bei Vorliegen eines unter Bst. a) oder b) dargelegten Sachverhaltes vorgesehen. Diese freiwillige Versicherung in der Pensionskasse ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der angeschlossene Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmer, mit dessen Einverständnis, zur Versicherung anmeldet. Gemäss Versicherungsprinzip wird die freiwillige Versicherung dabei rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres limitiert, sofern im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten ist.

Gemäss Bst. a) wird zur Vermeidung der heutigen Ungleichbehandlungen und komplizierten Einzelabwägungen neu eine freiwillige Versicherung von nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, ermöglicht, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht.

Gemäss Bst. b) ist für Arbeitnehmer, die nicht BVG-pflichtig sind, weil deren Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit in der Pensionskasse vorgesehen, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht. Diese Bestimmung ersetzt den heutigen § 4 Abs. 4. Aus Ertragsüberlegungen kann versicherbarer Jahresverdienst, der pro Arbeitgeber weniger als die halbe maximale AHV-Altersrente von aktuell Fr. 12 660.-- beträgt, nicht mehr in der Pensionskasse versichert werden. Bei einer Versicherung dieser niedrigen Einkommen würden den Arbeitgebern und der Pensionskasse Verwaltungskosten verursacht, die insgesamt in den meisten Fällen höher wären als die den Versicherten verbleibende Differenz zwischen den zusätzlichen Spargutschriften und ihren zusätzlichen Versichertenbeiträgen.

In Absatz 2 wird bezüglich Mitgliedschaftsbeginn am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird, die präzisere Formulierung von Artikel 10 Abs. 1 BVG übernommen. Für Arbeitnehmer, die den BVG-Mindestlohn anfänglich nicht erreichen, wird in Fortführung der heutigen Praxis festgehalten, dass die Mitgliedschaft am Ersten jenes Monates beginnt, in dem der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht. Schliesslich wird der bisherige Grundsatz von § 5 Abs. 1 der heutigen Verordnung, wonach ein Wiedereintritt wie ein Neueintritt behandelt wird, systematisch neu in diesen Absatz übernommen.

In Absatz 4 wird grundsätzlich die heutige Regelung von Abs. 3 betreffend Beendigung der Mitgliedschaft übernommen. Im Rahmen der 11. AHV-Revision endet die Mitgliedschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht, neu bereits vor Vollendung des 59. Altersjahres. Im Rahmen der 1. BVG-Revision ist der BVG-Mindestlohn nicht mehr gleich hoch wie der BVG-Koordinationsabzug. Deshalb wird für die Beendigung der Mitgliedschaft wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes neu die präzisere Formulierung von Artikel 10 Abs. 2 BVG verwendet. Bei Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber bleiben die in diesem Zeitpunkt versicherten Rentenbezüger, wie dies bereits in den heutigen Anschlussverträgen explizit festgehalten ist, weiterhin Mitglieder der Pensionskasse. Deshalb wird präzisiert, dass die Mitgliedschaft in diesem Falle für die aktiven Versicherten endet.

## **§ 5** Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft

Heute können die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Magistratspersonen, wenn sie nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden Verdienst freiwillig beibehalten. Durch die Senkung des BVG-Mindestlohnes ab voraussichtlich 1. Januar 2005 auf neu Fr. 18 990.-- werden viele Gemeinde- und

Bezirksräte allenfalls neu der BVG-Pflicht unterstellt und könnten später freiwillig bei der Pensionskasse versichert bleiben. Die Geschäftsstelle muss in diesem Fall nicht nur das ganze Beitragsinkasso bei den freiwilligen Mitgliedern direkt durchführen, sondern bei diesen teilweise jährlich abklären, wie die so genannte BVG-Schattenrechnung im Einzelfall durchzuführen ist. Speziell bei der Versicherung der tiefen Einkommen werden der Pensionskasse damit Verwaltungskosten verursacht, die höher sein können als die den Versicherten verbleibende Differenz zwischen ihren Spargutschriften und Versichertenbeiträgen. Aus Ertragsüberlegungen wird der Kreis der Versicherten, die ihre Mitgliedschaft in der Pensionskasse freiwillig weiterführen können, deshalb auf die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählten Magistratspersonen beschränkt. Dies bedeutet für die vom Volk gewählten Gemeinde- und Bezirksfunktionäre, dass sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt die Mitgliedschaft in der Pensionskasse in keinem Fall mehr freiwillig weiterführen können.

Seit der auf bundesrechtlicher Ebene im Jahre 1995 verwirklichten "vollen Freizügigkeit" besteht grundsätzlich kein objektiver Bedarf mehr für die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft. Deshalb kann sie zeitlich neu nur mehr solange freiwillig beibehalten werden, als das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der betroffenen Magistratspersonen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuelles BVG-Maximum von Fr. 75 960.--) nicht übersteigt. Sobald die betroffenen Magistratspersonen jedoch ein entsprechendes Erwerbseinkommen als Arbeitnehmer oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, endet die freiwillige Mitgliedschaft in der Pensionskasse. Diese Beendigung der Mitgliedschaft ist definitiv, auch wenn das Erwerbseinkommen später wieder unter den Grenzbetrag sinken sollte.

Die bisherigen rund 20 Einzelmitglieder und freiwilligen Mitgliedschaften können gemäss § 38 der Übergangsbestimmungen zu sinngemäss an die Verordnungsänderungen angepassten Bedingungen bis auf weiteres beibehalten werden.

## § 6 Unbesoldeter Urlaub

In Absatz 1 wird die heutige Praxis festgeschrieben, dass während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldetenurlaubes von weniger als vier Monaten die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt wird. Wie bis anhin sollten die Arbeitgeber in diesem Falle jedoch im Bewilligungsschreiben klar regeln, wer die 10 % Arbeitgeberbeiträge während der Dauer desurlaubes übernimmt.

In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass die Mitgliedschaft bei einem unbesoldetenurlaub von mindestens vier Monaten grundsätzlich endet. Die heute zwingende Risikoversicherung bei einem unbesoldetenurlaub von mindestens vier und maximal zwölf Monaten, die in Einzelfällen zu unnötigen und für die Versicherten teuren Doppelversicherungen führten, entfällt damit. Ist der mindestens 4-monatigeurlaub jedoch auf maximal zwölf Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldetenurlaubes neu freiwillig weitergeführt werden. Der betroffene aktive Versicherte muss der Geschäftsstelle einen entsprechenden Versicherungsantrag bis spätestens einen Monat nachurlaubsbeginn schriftlich einreichen. In diesem Fall ist die freiwillige Risikoversicherung gemäss Versicherungsprinzip während der gesamten Zeit der beantragten freiwilligen Risikoversicherung fixiert. Wenn kein Antrag auf freiwillige Risikoversicherung rechtzeitig gestellt wird, endet die Kassenmitgliedschaft wegen Unterschreitung des Mindestlohnes. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem unbesoldetenurlaub weitergeführt, erfolgt ein Wiedereintritt in die Pensionskasse.

Unbesoldeteurlaube von mindestens vier und maximal zwölf Monaten, die noch vor Inkrafttreten der neuen Verordnung beginnen und erst danach enden, werden in § 37 der Übergangsbestimmungen geregelt.

## § 7 Versicherter Jahresverdienst

Im Rahmen der Anpassung des Vorsorgemodells wird der heutige intransparente und schwierig nachvollziehbare Koordinationsabzug abgeschafft. Neu basieren die Vorsorgeleistungen und -beiträge direkt auf dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst der aktiven Versicherten. Wie heute werden dabei die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:

- Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen, d. h. sämtliche "Geschenke" bei Dienstalters- und Arbeitsjubiläen usw.
- Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze, wie ausserordentliche Pikett-, Nacht- und Sonntagsdienste, Schulungs- und Weiterbildungskurserteilungen, Stellvertretungen, Expertentätigkeiten bei Viehschauen, Lehrabschlussprüfungen und Jugend + Sport, Kurs-, Podiums- und Arbeitsgruppenleitungen, Dolmetschertätigkeiten, vom Umfang her nur schwer abschätzbare Vorbereitungskurse für Lehrabschlussprüfungen, Flugbegleitungen, Mittagessenbetreuungen, Felsreinigungen mit Gefahrenzulagen usw., alle soweit sie nicht als regelmässige Bestandteile des Anstellungsverhältnisses anfallen
- Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit
- ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen, wie die Leistungszulage des Kantons, Spontanhonorierungen und -prämien, Spezialboni, Spezialprämien für Prüfungserfolge und Beförderungen, Prämien im Ideenmanagement und Vorschlagswesen usw.
- Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Entschädigungen bei Entlassung
- sowie weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.

Die heutige Beschränkung des vorsorgerelevanten anrechenbaren Jahresverdienstes auf den fünfeinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 139 260.--) wird auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 177 240.--) angehoben.

In Absatz 3 wird die heutige bewährte Regelung von § 7 Abs. 4 unverändert weitergeführt, wonach Änderungen des versicherten Jahresverdienstes grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Rückwirkende AHV-Lohnkorrekturen oder Falschmeldungen der Vorjahre verursachen der Geschäftsstelle häufig wegen reiner Bagatellbeträge aufwändige Nachversicherungen. Einerseits müssen die Spargutschriften und andererseits die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge korrigiert werden. Für die betroffenen aktiven Versicherten relevant ist jedoch nur, was ihnen aus der Spargutschriftenkorrektur nach Abzug ihrer korrigierten Beiträge netto verbleibt. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen werden nachträgliche Verdienstkorrekturen (inklusive Falschmeldungen) der Vorjahre für die Versicherung in der Pensionskasse deshalb nur mehr berücksichtigt, wenn der verbleibende Differenzbetrag mindestens 500 Franken beträgt. Wenn dies der Fall ist, liegt es ab Inkrafttreten der neuen Verordnung im Ermessen der betroffenen Kassenmitglieder oder ihrer Arbeitgeber, die entsprechenden rückwirkenden Versicherungskorrekturen bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

## II. Vorsorgeleistungen

### § 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

Die Leistungsübersicht wird formell an die geänderten Paragraphen angepasst. Die Mindestgarantie wird bis auf die Begriffsänderungen unverändert weitergeführt.

### § 9 Sparguthaben und Spargutschriften

Die heutige Sparguthaben-Definition von Absatz 1 wird praktisch unverändert weitergeführt.

Die Spargutschriftensätze in Absatz 2 werden so reduziert, dass neu basierend auf dem AHV-Lohn über alle aktiven Versicherten ein in etwa gleiches Spargutschriften-Total wie unter der heutigen Verordnung resultiert. Konkrete Berechnungen auf dem Bestand der aktiven Versicherten per 1. Januar 2003 ergaben ein Spargutschriften-Total von neu 45.551 Mio. Franken. Verglichen mit den gemäss heutigen Spargutschriftensätzen berechneten 45.942 Mio. Franken resultiert aus der Modelländerung, gemessen am aktuellen Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller aktiven Versicherten von 341.366 Mio. Franken, eine leichte Reduktion um insgesamt 0.11 % des AHV-Lohnes. Die heutige Altersgruppenbildung wird an die neu auch bundesrechtlich geschlechtsneutrale Altersstaffelung angepasst. Dies bedeutet, dass für die aktiven Versicherten im Alter 32-34, 42-44 und 52-54 noch die tieferen Spargutschriftensätze der vorherigen Altersgruppe zur Anwendung kommen.

In Absatz 3 werden die Fälle von pro rata Spargutschriften im laufenden Kalenderjahr gemäss heutiger Praxis konkretisiert.

Beim seinerzeitigen Wechsel per 1. Januar 1995 vom Leistungs- auf das heutige Beitragsprimat für die Altersleistungen forderten die Arbeitnehmerverbände, dass der Sparzinssatz zur Absicherung des bisherigen Altersleistungszieles jährlich mindestens dem prozentualen Anstieg der versicherten Verdienste, erhöht um 0.5 Prozentpunkte, entsprechen müsse. Diesem Begehren wurde entsprochen. Die Geschäftsstelle hat sämtliche Altersrücktritte seit 1995 analysiert. Die gemäss heutiger Verordnung resultierenden Altersrenten wurden einzeln mit den hypothetisch gemäss alter Leistungsprimat-Verordnung berechneten Altersrenten verglichen. Dank der tiefen Teuerung und Lohnentwicklung der letzten Jahre resultierten im Durchschnitt der repräsentativen Altersrücktritte nach heutiger Verordnung, vor allem in den letzten Jahren, um über 10 % höhere Altersrenten. Deshalb wird die heutige Formulierung, wonach der Sparzinssatz mindestens 0.5 Prozentpunkte über der durchschnittlichen Erhöhung der versicherten Verdienste des Vorjahres liegen muss, ersatzlos gestrichen. Damit können formelle Sachzwänge bei ausserordentlichen Lohnerhöhungen, wie sie beispielsweise als Folge der generellen Lehrerlohnanpassungen per 1. Januar 2003 entstanden sind, in Zukunft vermieden werden.

### § 10 Altersrente

Der Bundesgesetzgeber schreibt im Rahmen der 11. AHV-Revision in Artikel 13a BVG neu für die berufliche Vorsorge zwingend vor, dass aktive Versicherte bereits nach Vollendung des 59. Altersjahres die ganze oder halbe Altersleistung (Altersrente, Alterskapital, Alterskinderrente) vorbeziehen können. Wie heute muss der aktive Versicherte beim Vorbezug der ganzen Altersleistung das Arbeitsverhältnis beenden. Beim Vorbezug der halben Altersleistung muss er den letzten Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduzieren. Spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres entsteht der Anspruch auf Altersleistungen dann ohne Antrag. Der aktive Versicherte kann danach den Bezug der ganzen oder halben Altersleistung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der entrichtete Jahreslohn noch

mindestens zwei Drittel des Jahreslohnes betragen, den der aktive Versicherte bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat. Beim Aufschieben der halben Altersrente muss der entrichtete Jahreslohn noch mindestens ein Drittel des Jahreslohnes betragen, den er bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat.

Das beim Altersrentenbeginn vorhandene Sparguthaben wird in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der entsprechende Umwandlungssatz von heute 7.2 % ist versicherungstechnisch zu hoch, weil die Lebenserwartung weiter gestiegen ist. Der Umwandlungssatz muss deshalb gesenkt und speziell beim Altersrücktritt vor Alter 63 noch zusätzlich reduziert werden. Das beim Altersrentenbeginn vorhandene Sparguthaben wird somit neu in eine tiefere Altersrente umgewandelt, die wegen der gestiegenen Lebenserwartung dann aber entsprechend länger ausgerichtet wird. Die Pensionskasse senkt den Umwandlungssatz sofort per Inkrafttreten der neuen Verordnung auf 6.8 %, ohne die bundesrechtlich vorgesehene Herabstufung während der nächsten zehn Jahre abzuwarten. Zur Teilkompensation der entsprechend reduzierten Altersrentenanwartschaften, speziell der bereits über 60-jährigen aktiven Versicherten, werden die per Inkrafttreten der neuen Verordnung individuell vorhandenen Sparguthaben der bisherigen aktiven Versicherten gemäss § 36 der Übergangsbestimmungen um 5 % erhöht. Zudem wird der gemäss neuem Bundesrecht für Alter 65 vorgesehene Umwandlungssatz von 6.8 % bereits ab Vollendung des 63. Altersjahres angewendet. Für jeden Monat vor Vollendung des 63. Altersjahres wird der Umwandlungssatz versicherungstechnisch um je 0.015 Prozentpunkte reduziert. Umgekehrt wird der Umwandlungssatz für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres um je 0.015 Prozentpunkte erhöht.

Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 59. Altersjahres den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens ein Drittel reduzieren, können höchstens ein Mal die Ausrichtung einer lebenslänglichen halben Altersrente beantragen. In diesem Fall kommt für das beim Rentenbeginn vorhandene halbe Sparguthaben der in diesem Zeitpunkt altersabhängige Umwandlungssatz zur Anwendung. Die andere Hälfte des Sparguthabens wird bis zum ganzen Altersrücktritt weitergeführt. Für die Berechnung des dann beginnenden zweiten Altersrententeils kommt der in diesem Zeitpunkt altersabhängige Umwandlungssatz zur Anwendung.

Im Rahmen der 11. AHV-Revision schreibt der Bundesgesetzgeber in Artikel 2 Abs. 1bis FZG neu zwingend vor, dass aktive Versicherte auch zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben, sofern sie eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder als arbeitslos gemeldet sind. Die entsprechende Bestimmung ist deshalb im neuen Absatz 5 umschrieben.

## **§ 11** Alterskapital

Die heutige Möglichkeit des Alterskapitalbezuges gemäss § 10 Abs. 3 wird neu in einem eigenen Paragraphen weitergeführt. Dem aktuellen Individualisierungstrend folgend wird diese von heute 25 % auf neu 50 % des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens erhöht. Aus sozialpolitischen Überlegungen soll damit in Zukunft noch mindestens die Hälfte der Altersleistungen in Rentenform als gesicherter Einkommensersatz ausgerichtet werden. Nachdem dies für die Pensionskasse keine wesentlichen Liquiditätsprobleme verursacht, ist die Ausübung der Kapitaloption auch weiterhin erst zusammen mit dem Antrag auf eine ganze bzw. halbe Altersrente bekannt zu geben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine schriftlich abgegebene Kapitaloption spätestens ab Altersrentenbeginn verbindlich und kann nachher nicht mehr geändert werden. Bei einem allfälligen Vorbezug der halben Altersleistungen gilt dies zuerst für die 50 % des halben Sparguthabens im Zeitpunkt des Beginns der halben Altersrente. Danach gilt dies für das verbleibende, bis zum Beginn der ganzen Altersleistungen weitergeführte restliche Sparguthaben im Zeitpunkt des Beginns der ganzen Altersrente.

## § 12 Alterskinderrenten

Dieser Paragraf wird unverändert weitergeführt.

## § 13 Invalidenrente

Absatz 1 wird bis auf die Namensänderung unverändert weitergeführt. Am heutigen Versicherungsprinzip wird damit festgehalten. Wenn die massgebende Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, bereits vor Mitgliedschaftsbeginn eingetreten ist, entsteht somit weiterhin kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse. Die bundesrechtlich neu zusätzlich vorgesehenen Invalidenleistungen an Geburts- und Jugendinvalide würden in Anwendung von § 8 Abs. 2 auf die BVG-Mindestansprüche beschränkt. Die entsprechenden BVG-Invalidenrenten würden lebenslänglich ausgerichtet.

Gemäss Absatz 2 entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente grundsätzlich weiterhin nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung und nicht, wie im BVG vorgesehen, erst ab Anspruch auf die Eidg. Invalidenrente. Endet die volle Verdienstfortzahlung des Arbeitgebers vor Einsetzen der Eidg. Invalidenrente, entsteht der Anspruch auf die Invalidenrente der Versicherungskasse neu frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. Invalidenrente und damit bereits frühestens ab Beginn der für die Eidg. IV rentenrelevanten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 %. Die volle Verdienstfortzahlung bezieht sich auf den bei Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit erzielten versicherten Jahresverdienst, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber dabei durch allfällige AHV-befreite Unfall- oder Krankentaggelder bzw. Eidg. IV-Rentenleistungen finanziell entlastet wurde. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 % des entgangenen versicherten Jahresverdienstes wird der Rentenanspruch nicht nur im Jahr des erstmaligen Taggeldanspruches aufgeschoben, sondern bis deren Ablauf. Dies gilt unter anderem ausdrücklich auch dann, wenn die Taggeldversicherung beispielsweise durch Leistungen der Eidg. IV entlastet wird oder wenn in den Folgejahren das Krankentaggeld nicht erhöht, sondern weiterhin 80 % des für die Taggeldberechnung massgebenden versicherten Verdienstes beträgt.

In Absatz 3 wird der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der Pensionskasse geregelt. In Anlehnung an das im Rahmen der 4. IV-Revision geänderte Bundesrecht entsteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erst ab einem Eidg. IV-Grad von mindestens 70 %. Der Rentensatz wird von bisher 65 % des koordinierten versicherten Verdienstes auf neu 50 % des massgebenden AHV-Lohnes gesenkt. Wie heute wird das Sparguthaben des Invalidenrentenbezügers im Hintergrund bis Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung massgebenden versicherten Jahresverdienst. Für die gemäss heutiger Verordnung bereits temporär laufenden Invalidenrenten wird in § 40 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen geregelt, wie die Spargutschriften bis Alter 63 weitergeführt werden und welcher Umwandlungssatz dann für die Berechnung der Altersrente anzuwenden ist.

In Absatz 4 wird der Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente der Pensionskasse geregelt. Gemäss BVG entsteht parallel zur Eidg. IV neu ein Anspruch auf eine Viertelrente, wenn der aktive Versicherte zu mindestens 40 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid wird. Der Viertel- (25 %) und Dreiviertel- (75 %) Rentegrad deckt sich also nicht mit dem entsprechend notwendigen Invaliditätsgrad von 40 % bzw. 60 %. Zudem werden aktive Versicherte in der Regel nicht genau 40 %, 50 % oder 60 % invalid. Beides führt für aktive Versicherte, die über mehrere Stufen voll invalid werden, in vielen Fällen zu einer Schlechterstellung, verglichen mit einer gemäss Absatz 3 erfolgten einstufigen Voll-Invalidierung. Deshalb wird die Teil-Invalidenrente der Pensionskasse feiner abgestuft. Sie basiert neu direkt auf der invaliditätsbedingten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Die Bemessung der invaliditätsbedingten Verdienstreduktion erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Berechnungen der Eidg. IV. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben

des teilinvaliden Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeführt.

In Absatz 5 wird festgehalten, dass eine nach Absatz 3 oder 4 der neuen Verordnung berechnete und bereits laufende Invalidenrente der Pensionskasse erst wieder angepasst wird, wenn sich der Eidg. viertel, halbe, dreiviertel oder ganze IV-Rentengrad ändert. In diesem Fall entsteht ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente im Umfang von 50 % der invaliditätsbedingten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Die entsprechende Bemessung der invaliditätsbedingten Verdienständerung erfolgt, wie bei der erstmaligen Teil-Invalidierung gemäss Absatz 4, in Anlehnung an die entsprechenden Berechnungen der Eidg. IV. Die bis Vollendung des 63. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse gemäss neuer Verordnung massgebenden versicherten Jahresverdienst.

#### **§ 14** Invalidenkinderrenten

Dieser Paragraph wird unverändert weitergeführt.

#### **§ 15** Ehegattenrente

Neben den verschiedenen Begriffsänderungen und formellen Anpassungen an die Bundesgesetzgebung wird in Absatz 1 Bst. c) der heutige Invaliditätsgrad von zwei Dritteln ersetzt durch mindestens 70 %. Zudem wird die einmalige Abfindung an den überlebenden Ehegatten, der keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente erwirbt, von bisher drei auf neu viereinhalb jährliche Ehegattenrenten erhöht. Die beim Tod eines aktiven Versicherten resultierende Abfindung an den überlebenden Ehegatten ist damit gleich hoch wie das Todesfallkapital an eine gemäss § 17 anspruchsberechtigte, nicht verheiratete Person.

#### **§ 16** Waisen- und Ehegattenwaisenrenten

Absatz 1 wird in Anlehnung an Artikel 20 BVG beschränkt auf die Kinder des Verstorbenen sowie Pflegekinder, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Im Übrigen wird dieser Paragraph bis auf verschiedene formelle Begriffspräzisierungen praktisch unverändert weitergeführt. Dies bedeutet unter anderem, dass ein allfälliger Anspruch auf Ehegattenwaisenrenten, wie heute beim Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, neu auch beim Anspruch auf eine halbe Altersleistung der Pensionskasse erlischt. Im Weiteren basiert die Waisenrente ab dem Zeitpunkt, in dem ein verstorbener aktiver Versicherter oder Invalidenrentner das 63. Altersjahr vollendet hätte, wie die Ehegattenrente, auf der dann berechneten fiktiven Altersrente.

#### **§ 17** Todesfallkapital

Gemäss heutiger Verordnung haben beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss den Paragraphen 15 oder 16 entsteht. Wenn dies nicht der Fall ist, haben Kinder ohne Anspruch auf Waisenrenten und bei deren Fehlen die Eltern des Verstorbenen Anspruch auf das Todesfallkapital. Diese Reihenfolge widerspricht ab Inkraftsetzung der 1. BVG-Revision dem neuen Artikel 20a BVG. Nach entsprechender Anpassung haben neu die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:

- die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder meh-

rerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht

- natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen
- die Kinder des Verstorbenen
- die Eltern des Verstorbenen.

Die Pensionskasse überprüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod des Mitgliedes. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dannzumal der Person, die einen Anspruch auf Todesfallkapital geltend macht.

Die Höhe des insgesamt an allfällige mehrere anspruchsberechtigte Personen ausbezahlbaren Todesfallkapitals entspricht dem am Ende des Todesmonates vorhandenen Sparguthaben des Verstorbenen, im Maximum jedoch 150 % des letzten versicherten Jahresverdienstes. Verglichen mit den heutigen 100 % des koordinierten versicherten Verdienstes wird das maximale Todesfallkapital somit im Trend der weiteren Individualisierung deutlich erhöht. Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine temporär laufende Invalidenrente gemäss heutiger Verordnung entstanden ist, entspricht die Höhe des Todesfallkapitals im Maximum 150 % des für die Invalidenrentenberechnung massgebenden letzten versicherten Verdienstes, erhöht um den damals individuell massgebend gewesenen Koordinationsabzug. Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Rente noch im Leistungsprimat unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen im Leistungsprimat entstanden ist, wird in § 40 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass kein Anspruch auf Todesfallkapital entsteht.

Gemäss zwingendem neuen Bundesrecht können die übrigen gesetzlichen Erben beim Tod eines Altersrentners erst mit einer freiwilligen Hinterlassenenleistung begünstigt werden, wenn keine anspruchsberechtigten verwitweten oder geschiedenen Ehegatten, anspruchsberechtigte Waisen oder weitere natürliche Personen gemäss Artikel 20a BVG vorhanden sind. Der heutige, im Pensionskassenvergleich sowieso unübliche Anspruch auf eine Todesfallentschädigung im Umfang eines Viertels der maximalen AHV-Altersrente (aktuell Fr. 6 330.-) zu Gunsten der gesetzlichen Erben wird deshalb ab Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.

## **§ 18** Freizügigkeitsleistung

In Absatz 1 wird in indirekter Anwendung von § 4 Abs. 4 künftig geregelt, dass der aktive Versicherte neu bis Vollendung des 59. Altersjahres bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwingend Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung erwirbt, sofern kein Anspruch auf Rentenleistungen der Pensionskasse entsteht. Dasselbe gilt auch, wenn der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres unterschreitet oder wenn der Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber aufgelöst wird. Beim Tod eines aktiven Versicherten entsteht kein Anspruch auf Freizügigkeits-, sondern allenfalls auf Hinterlassenenleistungen.

In Absatz 2 wird formell gemäss Artikel 5 der bundesrätlichen Freizügigkeitsverordnung ergänzt, dass die Höhe der Freizügigkeitsleistung nach dem Beitragsprimat berechnet wird (Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Zudem wird gestützt auf den neu vorgesehenen Artikel 53a Abs. 1 BVG und die entsprechenden bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen festgehalten, dass der Verwaltungsrat die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation regeln wird.

In Absatz 3 wird in Fortführung der heutigen Praxis festgehalten, dass die Freizügigkeitsleistung ab Beendigung der Mitgliedschaft bis zur allfällig späteren Überweisung zum Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4, mindestens aber zu dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz, verzinst wird.

Absatz 4 wird formell an die Namensänderung und an die bundesrechtlichen Bestimmungen, speziell von Artikel 10 Abs. 3 BVG angepasst.

### **§ 19** Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Absatz 1 wird unverändert weitergeführt. Der heute in Absatz 2 Bst. a) explizit aufgeführte Barauszahlungsgrund bei endgültigem Verlassen der Schweiz ist so seit Juni 2002 nicht mehr gültig, weil seither das Fürstentum Liechtenstein für die Berufliche Vorsorge bis auf weiteres als Gebiet der Schweiz gilt. Zudem wird die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in die Mitgliedstaaten der EG sowie Norwegen und Island ab 1. Juni 2007 eingeschränkt. Die momentan gültige bundesrechtliche Regelung betreffend Barauszahlung ist unübersichtlich und komplex. Weil zudem noch mit weiteren bundesrechtlichen Änderungen gerechnet werden muss, wird im Rahmen der neuen Verordnung nur mehr allgemein auf das übergeordnete Bundesrecht verwiesen. Die Pensionskasse informiert die betroffenen aktiven Versicherten deshalb inskünftig nach Eingang der Austrittsmeldung über die jeweils aktuell gültigen Barauszahlungsgründe.

### **§ 20** Wohneigentumsförderung

Die heutige Regelung betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird grundsätzlich weitergeführt. In Anlehnung an die Bundesgerichtspraxis und die entsprechend klare Meinungsäusserung des Bundesamtes für Sozialversicherung muss der Vorbezug oder die Verpfändung neu bis spätestens 3 Jahre vor dem frühest möglichen Anspruch auf Altersleistungen, d. h. bis Vollendung des 56. Altersjahres, geltend gemacht werden. Ab Inkraftsetzung der neuen Verordnung ist ein Vorbezug oder eine zusätzliche Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge der Pensionskasse deshalb nach Vollendung des 56. Altersjahres nicht mehr zulässig.

### **§ 21** Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

Gemäss Absatz 1 ist die Überentschädigungsrechnung nicht mehr wie heute auf den vor Rentenbeginn effektiv erzielten Jahresverdienst fixiert. Neu kürzt die Pensionskasse ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des vom angeschlossenen Arbeitgeber bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes zuzüglich Kinderzulagen übersteigen. Die im Zeitpunkt der erstmaligen Kürzungsfrage berechneten gekürzten Pensionskassenleistungen werden danach gemäss aktueller Rechtsprechung erst wieder angepasst, wenn daraus eine Leistungsanpassung in der Grössenordnung von 10 % resultiert. Der im Zeitpunkt der Kürzungsfrage, bei gleich bleibender Beschäftigung, ohne Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangene versicherte Jahresverdienst hat auf einer entsprechenden Meldung des bisherigen bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebers zu basieren.

In Absatz 2 werden die bei der Überentschädigungsrechnung anrechenbaren Einkünfte neu weitgehend gemäss übergeordnetem Bundesrecht der Artikel 24 Abs. 2 und 3 BV2 formuliert.

Die heutige, ebenfalls in Absatz 3 beschriebene Kürzung der Pensionskassenleistungen analog zur AHV oder Eidg. IV wird bis auf die Namensänderungen unverändert weitergeführt. Neu wird festgehalten, dass die Pensionskasse neben den Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung auch solche der AHV oder Eidg. IV nicht ausgleicht.

In Absatz 4 wird das Rückgriffsrecht gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen an das neue Bundesrecht von Artikel 34 Abs. 3 BVG angepasst. Bezüglich der weiter gehenden Leistungen wird die Formulierung von Artikel 26 BVW2 übernommen. Im Interesse einer besseren Durchsetzung des Rückgriffsrechtes wird neu festgehalten, dass die anspruchsberechtigten Personen verpflichtet sind, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken, falls nötig durch Abgabe von Abtretungserklärungen. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.

## **§ 22** Anpassung der Renten an die Teuerung

Bis auf die Namensänderung und die neu wegfallenden AHV-Ersatzrenten wird dieser Paragraph unverändert weitergeführt.

## **§ 23** Auszahlung von Pensionskassenleistungen

Die Absätze 1 - 3 werden bis auf die Namensänderungen unverändert weitergeführt. In Absatz 4 wird die heutige Praxis betreffend Ausrichtung von angemessenen Vorleistungen weitergeführt. Obwohl die Pensionskasse beim Tod oder der Invalidierung gemäss Versicherungsprinzip wegen bereits vorbestehender Arbeitsunfähigkeit nicht leistungspflichtig ist, wird sie gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen von Artikel 22 Abs. 4 bzw. Artikel 26 Abs. 4 BVG allenfalls trotzdem vorleistungspflichtig. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Pensionskasse später auf diese Rückgriff nehmen. Die leistungspflichtige frühere Vorsorgeeinrichtung deckt allenfalls aber nur die BVG-Minimalleistungen ab. Ausserdem ist der Erfolg des vorgesehenen Rückgriffs offen und allenfalls erst nach längerer Zeit erzielbar. Deshalb erbringt die Pensionskasse in den Fällen von bundesrechtlicher Vorleistungspflicht bei Invalidität und Tod lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen.

## **§ 24** Auskunfts- und Meldepflicht

Bis auf die Namensänderungen und die ausführlicher dargelegte Meldepflicht wird dieser Paragraph unverändert weitergeführt.

## **§ 25** Sicherung der Leistungen und Verjährung

Gemäss dem neu vorgesehenen Artikel 41 Abs. 1 BVG verjähren die Leistungsansprüche nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben. Im Übrigen wird der Paragraph, bis auf die Namensänderung, unverändert weitergeführt.

### **III. Finanzierung**

## **§ 26** Beitragspflicht

Absatz 1 wird bis auf die Namensänderung unverändert weitergeführt.

Gemäss Absatz 2 wird die Beendigung der Beitragspflicht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und im Todesfall wie in der heutigen Verordnung unverändert weitergeführt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst nachhaltig und ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst bei Krankheit oder Unfall jedoch nur vorübergehend, beispielsweise wegen allfällig AHV-befreiter Taggelder, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 3 BVG noch mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Absatz 3 regelt die Beitragspflicht für aktive Versicherte, die Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse erwerben. In diesem Fall vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen AHV-pflichtigen Verdienstfortzahlung entsprechend dem effektiv erzielten versicherten Jahresverdienst. Ab dem Monat, während dem der effektiv erzielte versicherte Monatsverdienst unter den monatlichen BVG-Mindestlohn sinkt, entfällt die Beitragspflicht, sofern nicht bereits vorher Anspruch auf eine ganze Eidg. IV-Rente entstanden ist.

Die in Absatz 4 geregelten Modalitäten betreffend Beitragsabzug und -fälligkeit werden unverändert weitergeführt.

## **§ 27** Höhe der Beiträge

Die Versichertenbeitragsätze in Absatz 1 werden so reduziert, dass neu basierend auf dem AHV-Lohn über alle aktiven Versicherten ein in etwa gleiches Versichertenbeitrags-Total wie unter der heutigen Verordnung resultiert. Konkrete Berechnungen auf dem Bestand der aktiven Versicherten per 1. Januar 2003 ergaben ein Versichertenbeitrags-Total von neu 23.885 Mio. Franken. Verglichen mit den gemäss heutigen Versichertenbeitragsätzen berechneten 23.320 Mio. Franken resultiert aus der Modelländerung, gemessen am aktuellen Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller aktiven Versicherten von 341.366 Mio. Franken, eine leichte Erhöhung um insgesamt 0.17 % des AHV-Lohnes. Die heutige Altersgruppenbildung wird an die neu auch bundesrechtlich geschlechtsneutrale Altersstaffelung angepasst. Dies bedeutet, dass für die aktiven Versicherten im Alter 32-34, 42-44 und 52-54 noch die tieferen Beitragsätze der vorherigen Altersgruppe zur Anwendung kommen.

Der generelle Sparbeitragsatz der Arbeitgeber von Absatz 2 wird von heute 11.5 % des bisherigen versicherten Verdienstes auf neu 8.5 % des AHV-Lohnes reduziert. Zusammen mit den Beiträgen für Risiko, Teuerung und übrige Aufwendungen resultiert über alle aktiven Versicherten ein in etwa gleiches Arbeitgeberbeitrags-Total wie unter der heutigen Verordnung. Konkrete Berechnungen auf dem Bestand der aktiven Versicherten per 1. Januar 2003 ergaben ein Arbeitgeberbeitrags-Total von neu 33.669 Mio. Franken. Verglichen mit den gemäss heutigen Arbeitgeberbeitragsätzen berechneten 33.151 Mio. Franken resultiert aus der Modelländerung, gemessen am aktuellen Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller aktiven Versicherten von 341.366 Mio. Franken, eine leichte Erhöhung um insgesamt 0.15 % des AHV-Lohnes.

## **§ 28** Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

Bis auf die Namensänderung wird der heutige § 28 Abs. 1 als eigenständiger neuer Paragraph praktisch unverändert weitergeführt.

## **§ 29** Freiwillige Einlagen

Die freiwilligen Einlagen sind heute in § 28 Abs. 2 geregelt. Neu werden sie in einem eigenen Paragraphen abgehandelt.

Gemäss Absatz 1 können sich aktive Versicherte weiterhin höchstens einmal pro Kalenderjahr und längstens bis zur Vollendung des Modellalters 63 mit einer freiwilligen Einlage bis maximal auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen. Wie heute werden noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden. Als weitere Bedingung schreibt der Bundesgesetzgeber in Artikel 79b Abs. 3 BVG neu vor, dass allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zuerst vollständig zurückbezahlt werden müssen, bevor freiwillige Einlagen vorgenommen werden dürfen.

Gemäss den zwingenden Artikeln 9 und 10 Freizügigkeitsgesetz muss die Pensionskasse den eintretenden Versicherten ermöglichen, sich bis zu ihren vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Deshalb werden die freiwilligen Einlagen innerhalb eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn nicht weiter eingeschränkt. Danach ist die Höhe der freiwilligen Einlagen, wie in der heutigen Verordnung, pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andererseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen. Damit soll das Steuersubstrat von spät eintretenden Versicherten mit kleinen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen nur beschränkt geschmälert werden. Umgekehrt sollen die freiwilligen Einlagen aus administrativen Gründen eine gewisse Mindestgrösse erreichen. Für Personen, die vor Mitgliedschaftsbeginn noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, wird der Bundesrat noch zusätzlich einschränkende Bedingungen erlassen.

Wiedereinkäufe von allfällig in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung können gemäss zwingendem Bundesrecht auch über das modellmässige Sparguthaben hinaus getätigt werden. Ein entsprechend betroffener aktiver Versicherter muss sich deshalb zuerst im Umfang des gesamten Scheidungskapitals in die Pensionskasse einkaufen, bevor er bei Erfüllung der übrigen Bedingungen noch freiwillige Einlagen leisten kann.

In Absatz 2 wird zur Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Einlage auf die Tabelle im Anhang verwiesen. Je nach BVG-Alter und dem im Januar oder allfällig späteren Eintrittsmonat des aktuellen Jahres gültigen versicherten Jahresverdienst ergibt sich das jeweils für das ganze Kalenderjahr massgebende modellmässige Sparguthaben. Dieses basiert neu auf den Modellannahmen von 2 % jährlicher Verdienstentwicklung und 4 % Sparzins. Nur wenn das effektiv vorhandene Sparguthaben, bei Einhaltung aller vorstehenden Bedingungen, unter diesem aktuellen maximalen Sparguthaben liegt, hat der aktive Versicherte im Umfang der Differenz Potenzial für freiwillige Einlagen.

Gemäss Absatz 3 müssen die aktiven Versicherten, wie heute, der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten sind. Wenn dies der Fall ist, erhalten sie von der Geschäftsstelle jeweils nach der Leistung von freiwilligen Einlagen eine entsprechende Steuerbescheinigung. Werden freiwillige Einlagen bezahlt, ohne dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, hat die Geschäftsstelle den entsprechenden Betrag, ohne Zinsaufrechnung, zurückzuvergüten.

In Absatz 4 wird schliesslich die neu zwingende bundesrechtliche Bestimmung von Artikel 79b Abs. 3 BVG aufgenommen, wonach die aus getätigten Einlagen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen.

### **§ 30** Garantieverpflichtung

Die Garantieverpflichtung ist heute in § 28 Abs. 3 geregelt. Neu wird sie in einem eigenen Paragraphen behandelt.

Im Rahmen der heutigen Verordnung garantiert der Kanton Schwyz die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen, indem er zusammen mit den übrigen angeschlossenen Arbeitgebern den Teil einer allfälligen Unterdeckung, der 10 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, zum jeweiligen Sparzinssatz verzinst. Per Inkrafttreten der heutigen Verordnung am 1. Januar 1995 betrug die Unterdeckung 14.6 %. Die entsprechende Verzinsungspflicht der Arbeitgeber dauerte bis ins Jahr 1997. Weil die Unterdeckung seither weniger als 10 % betrug, ist sie bis heute entfallen. Unter Berücksichtigung der aus Kursveränderungen auf den Wertschriften gebildeten Schwankungsreserven verfügte die Pensionskasse Ende 1999 und 2000 sogar über eine Überdeckung von je rund 8 %. Diese wurde bis Ende 2001 praktisch wieder neutralisiert. Per 31. Dezember 2002 musste die Pensionskasse wieder eine Unterdeckung von 95.7 Mio.

Franken oder 9.7 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals ausweisen. Per 31. Dezember 2003 konnte die Unterdeckung dank der wieder verbesserten Anlagesituation, unter Berücksichtigung der Schwankungsreserve, bereits auf rund 55.2 Mio. Franken oder rund 5.3 % des technisch notwendigen Vorsorgekapitals abgebaut werden.

Gemäss Absatz 1 wird die Garantieverpflichtung des Kantons Schwyz neu bundesrechtskonform ausgestaltet, indem der Kanton Schwyz die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen garantiert. Damit besteht im Sinne der Artikel 44 und 45 BVV2 keine unmittelbare Verpflichtung, die Unterdeckung zu beheben.

In Absatz 2 wird die heutige Verzinsungsregelung weitergeführt. Wie bisher würde die Geschäftsstelle den jeweils per 31. Dezember (Stichtag der technischen Bilanz) angeschlossenen Arbeitgebern ihren Anteil an der Zinsverpflichtung für das kommende Kalenderjahr direkt in Rechnung stellen. Die entsprechende Zinszahlungspflicht der Arbeitgeber besteht damit direkt gegenüber der Pensionskasse.

Bei einer Inkraftsetzung der neuen Verordnung per 1. Januar 2005 wird die Unterdeckung erstmals per 31. Dezember 2005 gemäss Artikel 44 BVV2 berechnet. Dies bedeutet unter anderem, dass die gesamten Aktiven zu Marktwerten bilanziert und allfällig vorhandene Schwankungsreserven dem kaufmännisch verfügbaren Vorsorgevermögen zugerechnet werden. Die entsprechend notwendigen Vorgaben, wie die Bewertung der einzelnen Vermögensanlagen und die Abgrenzung aufgelaufener Erträge, aber auch die Verstärkung des Deckungskapitals für laufende Renten wegen der zunehmenden Lebenserwartung oder die Höhe einer pauschalen Rückstellung für die pendenten Invalidierungen zur Bestimmung des technisch notwendigen Vorsorgekapitals, werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

#### **IV. Organisation, Geschäftsführung und Rechtspflege**

##### **§ 31** Organe der Pensionskasse

Bis auf die Namensänderungen entspricht dieser Paragraf unverändert dem heutigen § 29.

##### **§ 32** Verwaltungsrat

Bis auf die verschiedenen, rein formellen Begriffsänderungen entspricht dieser Paragraf unverändert dem heutigen § 30.

##### **§ 33** Aufgaben des Verwaltungsrates

Weil heute Freizügigkeitsabkommen nicht mehr üblich sind, wird der Abschluss von Abkommen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen aus der Aufgabenliste des Verwaltungsrates gestrichen. Im Übrigen entspricht dieser Paragraf bis auf die Namensänderungen unverändert dem heutigen § 31.

##### **§ 34** Geschäftsstelle

Bis auf die Namensänderungen entspricht dieser Paragraf unverändert dem heutigen § 32.

##### **§ 35** Rechtspflege

Bis auf die Namensänderungen entspricht dieser Paragraf unverändert dem heutigen § 38. Weil er inhaltlich nicht in die Schlussbestimmungen gehört, wird er systematisch neu am Ende von Abschnitt IV. eingefügt. Die Abschnittsbezeichnung wird entsprechend erweitert.

## V. Übergangsbestimmungen

### § 36 Einmalgutschrift

Aus der versicherungstechnisch notwendigen Senkung des heutigen Umwandlungssatzes von 7.2 % auf neu 6.8 % im Alter 63-65 resultiert direkt eine um 5.6 % tiefere Altersrente. Bei einem Altersrentenbeginn mit Vollendung des 60. Altersjahres beträgt die Reduktion sogar rund 13 %. Zur Teilkompensation der reduzierten Altersrentenanwartschaften, speziell der bereits über 60-jährigen aktiven Versicherten, werden die per Inkrafttreten der neuen Verordnung individuell vorhandenen Sparguthaben der bisherigen aktiven Versicherten, zu Lasten des Deckungsgrades der Pensionskasse, um 5 % erhöht. Anspruch auf die Einmalgutschrift haben ausschliesslich Versicherte, die sowohl im Monat vor als auch im Monat des Inkrafttretens der neuen Verordnung aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Aktiven Versicherten, die einen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen haben, wird die Einmalgutschrift nur auf dem verbleibenden, entsprechend verminderten Sparguthaben berechnet, weil sie sich damals in einem freien Entscheid und mit allen Konsequenzen für diese alternative Form eines Teils ihrer Altersvorsorge entschieden.

Diese einfache, verständliche und für die bisherigen aktiven Versicherten relativ gerechte Lösung wurde bereits durch mehrere andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen angewendet. Die 5-prozentige Einmalgutschrift kostet die Pensionskasse allerdings rund 38 Mio. Franken. Dadurch reduziert sich der Deckungsgrad einmalig um rund 3.4 Prozentpunkte. Durch die sofortige Anpassung des Umwandlungssatzes an die versicherungstechnischen Gegebenheiten werden jedoch weitere Umwandlungsverluste von rund 19.7 Mio. Franken verhindert, die sonst bei Anwendung der bundesrechtlich vorgesehenen 10-jährigen Anpassungsfrist noch entstehen würden. Falls der Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90 % sinken sollte, würde den angeschlossenen Arbeitgebern wegen der Einmalgutschrift, bei einem Zinssatz von 3 ¼ %, erstmals im Jahre 2006 eine vom Deckungsgrad abhängige zusätzliche durchschnittliche Beitragsbelastung von maximal 0.35 % des AHV-Lohnes erwachsen.

### § 37 Unbesoldete Urlaube

Beginnt ein unbesoldeter Urlaub von mindestens vier und maximal zwölf Monaten noch vor Inkrafttreten der neuen Verordnung und endet erst danach, läuft die Risikoversicherung ohne Antrag weiter, wird jedoch zweigeteilt. Beiträge und allfällige Ansprüche auf Risikoleistungen vor Inkrafttreten der neuen Verordnung werden noch nach heutigem Recht und ab Inkrafttreten der neuen Verordnung nach neuem Recht bemessen. Der versicherte Jahresverdienst ab Inkrafttreten der neuen Verordnung entspricht dem gemäss heutiger Verordnung massgebenden anrechenbaren Jahresverdienst vor Beginn desurlaubes.

### § 38 Bisherige Einzelmitglieder und freiwillige Mitglieder

Die noch vor 1995 begründeten Einzelmitgliedschaften und die gemäss heutiger Verordnung entstandenen freiwilligen Mitgliedschaften werden zu sinn gemäss an die neue Verordnung angepassten Bedingungen weitergeführt. Der unter bisherigem Recht eingefrorene versicherte Verdienst der insgesamt rund 20 Betroffenen wird per Inkrafttreten der neuen Verordnung erhöht um den seinerzeit beim Einfrieren des versicherten Verdienstes individuell massgebend gewesenen Koordinationsbetrag bzw. Koordinationsabzug. Dies bedeutet beispielsweise für alle bereits per 31. Dezember 1994 versichert gewesenen Einzelmitglieder, dass ihr eingefrorener versicherter Verdienst 1994 einheitlich um den damaligen Koordinationsbetrag von Fr. 22 560.-- erhöht wird. Der so erhöhte bisherige versicherte Verdienst gilt als neuer eingefrorener versicherter Jahresverdienst nach den Bestimmungen der neuen Verordnung.

### § 39 Altrechtliche Spareinleger

Unter der Verordnung über die Versicherungskasse vom 24. Oktober 1979 wurde in der Zeitperiode vom 1. Januar 1980 - 31. Dezember 1994 eine separate Spareinlegerkasse geführt. Per Inkrafttreten der heutigen Verordnung (1. Januar 1995) wurde sie aufgelöst. Gleichzeitig wurden die altrechtlichen Spareinleger in die Versicherungskasse integriert. Nachdem der altrechtliche Anspruch der Spareinleger auf Kapitalabfindung unter der heutigen Verordnung gewahrt wurde, wird er auch unter der neuen Verordnung weiterhin gewahrt.

Bis auf die verschiedenen Begriffsänderungen und die Ergänzung für den Fall, dass eine halbe Altersrente vorbezogen wird, entspricht dieser Paragraf praktisch unverändert dem heutigen § 36 Abs. 3.

### § 40 Bisherige Renten

Absatz 1 entspricht bis auf den Vorbehalt bezüglich der nachfolgenden Absätze dem heutigen § 33 Abs. 1.

Die heutigen Altersrentenbezüger können bis zum Anspruch auf eine Rente der AHV oder Eidg. IV eine AHV-Ersatzrente der Pensionskasse beziehen, die danach allerdings versicherungstechnisch durch eine entsprechende lebenslängliche Kürzung der Altersrente kompensiert wird. Diese Möglichkeit wird für Altersrücktritte ab Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben. Ein entsprechender Bedarf ist kaum mehr vorhanden, weil im Rahmen der 11. AHV-Revision ein Vorbezug der halben AHV-Rente ab Alter 59 und der ganzen AHV-Rente ab Alter 62 vorgesehen ist. Zudem haben alle angeschlossenen Arbeitgeber, soweit sie ihr Personal gemäss § 3 Abs. 1 obligatorisch bei der Pensionskasse zu versichern haben, inzwischen eine Überbrückungsrente ab spätestens Alter 63 eingeführt. Diese hat im Unterschied zur heutigen AHV-Ersatzrente der Pensionskasse keine Kürzung der Altersrente zur Folge. Schliesslich könnte ein allfällig dringender Kapitalbedarf durch einen entsprechenden Alterskapitalbezug gedeckt werden, der im Vergleich zum Rentenbezug aus steuerlichen Gründen in der Regel sogar vorteilhafter ist.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung entstandenen AHV-Ersatzrenten nach heutigem Recht noch während längstens fünf Jahren, ohne Anpassung an die Teuerung, weitergewährt werden. Wie heute erlischt der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente bereits vorher im Todesfall oder ab Anspruchsbeginn auf eine Rente der AHV bzw. Eidg. IV. Weil die ebenfalls nach heutigem Recht entstandenen Altersrenten noch mit dem einheitlichen Umwandlungssatz von 7.2 % berechnet wurden, werden die lebenslänglichen Kürzungen dieser Altersrenten ab diesem Zeitpunkt auch in Zukunft noch mit 7.2 % der Summe der insgesamt bezogenen AHV-Ersatzrenten berechnet.

In Absatz 3 wird festgehalten, wie die gemäss heutiger Verordnung temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Inkrafttreten der neuen Verordnung abgelöst werden.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 17 entsteht, wenn ein Invalidenrentner stirbt, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente der Pensionskasse noch unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist. Für diese lebenslänglich laufenden Invalidenrenten existiert, im Unterschied zu den seit Inkrafttreten der heutigen Verordnung temporär laufenden Invalidenrenten, kein Sparguthaben, das im Hintergrund bis zur Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt und dann in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird.

## **§ 41** Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Die Eidg. Räte sind aktuell am Ausarbeiten eines neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz). Bereits in naher Zukunft wird konkret beabsichtigt, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften amtlich eingetragen werden können. In diesem Falle hätten die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner voraussichtlich nicht nur steuerlich, sondern grundsätzlich auch in der beruflichen Vorsorge in weiten Teilen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Damit die Pensionskassenverordnung wegen des neuen Partnerschaftsgesetzes nicht bereits in ein bis zwei Jahren wieder teilrevidiert werden muss, wird für den Fall des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Zuge der laufenden Totalrevision ein entsprechender Übergangsparagraf aufgenommen.

Soweit und sobald die bundesrechtlichen Bestimmungen dies erfordern, wird den eingetragenen Partnern der Mitglieder der Pensionskasse die gleiche Rechtsstellung eingeräumt wie den Ehegatten. Diese "Gleichstellung" findet im Rahmen der Pensionskassenverordnung somit ausschliesslich und erst ab Inkrafttreten des neuen Partnerschaftsgesetzes Anwendung für die dann zumal zwingend vorgesehenen Bestimmungen. Voraussichtlich betroffen sind unter anderem die §§ 11 Abs. 2 (schriftliche Zustimmung zum Alterskapitalbezug), 15 (Ehegattenrente), 19 Abs. 2 (schriftliche Zustimmung zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung), 20 (schriftliche Zustimmung zum Vorbezug oder zur Verpfändung bei selbstbewohntem Wohneigentum), 21 Abs. 2 (Kürzung bei Übererschädigung) und 24 Abs. 1 (Auskunfts- und Meldepflicht). Soweit notwendig erlässt der Verwaltungsrat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 42** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die heutige Verordnung über die Versicherungskasse des Kantons Schwyz vom 11. Mai 1994 aufgehoben.

### **§ 43** Änderung bisherigen Rechts

a) Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991:

#### § 21d Abs. 1

Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Pensionierung von kantonalen Mitarbeitern richtet sich weiterhin nach dem frühest möglichen Anspruchsbeginn auf Altersleistungen gemäss § 10 der Pensionskassenverordnung. Dies bedeutet konkret eine Vorverschiebung um ein Jahr auf die Vollendung des 59. Altersjahres.

#### § 21e Abs. 1 und 2

Absatz 1 muss wegen des neu möglichen Anspruches auf eine halbe Altersrente der Pensionskasse präzisiert werden. Damit nach heutigem Recht Anspruch auf eine kantonale Überbrückungsrente entsteht, muss der vorzeitig pensionierte Mitarbeiter unter anderem eine Altersrente der Pensionskasse erhalten. Diese wird vor Vollendung des 65. Altersjahres gemäss § 10 Abs. 1 der heute gültigen Versicherungskassenverordnung aber erst ausgerichtet, wenn der vorher aktive Versicherte sein Arbeitsverhältnis auflöst. In Fortführung der heutigen Praxis entsteht der Anspruch auf eine kantonale Überbrückungsrente deshalb auch nach Inkrafttreten der neuen Pensionskassenverordnung erst, wenn der vorzeitig pensionierte Mitarbeiter, infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, eine ganze Altersrente der Pensionskasse erhält.

Absatz 2 wird für den Fall ergänzt, dass ein vorzeitig pensionierter Mitarbeiter Anspruch auf eine, im Rahmen der 4. IV-Revision neu eingeführte, Dreiviertelrente erwirbt.

b) Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002:

#### § 16 Abs. 1

Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Pensionierung von Lehrpersonen richtet sich weiterhin nach dem frühest möglichen Anspruchsbeginn auf Altersleistungen gemäss § 10 der Pensionskassenverordnung. Dies bedeutet konkret eine Vorverschiebung um ein Jahr auf die Vollendung des 59. Altersjahres.

#### § 17 Abs. 1 und 2

Absatz 1 muss wegen des neu möglichen Anspruches auf eine halbe Altersrente der Pensionskasse präzisiert werden. Damit nach heutigem Recht Anspruch auf eine Überbrückungsrente des angeschlossenen Arbeitgebers entsteht, muss die vorzeitig pensionierte Lehrperson unter anderem eine Altersrente der Pensionskasse erhalten. Diese wird vor Vollendung des 65. Altersjahres gemäss § 10 Abs. 1 der heute gültigen Versicherungskassenverordnung aber erst ausgerichtet, wenn der vorher aktive Versicherte sein Arbeitsverhältnis auflöst. In Fortführung der heutigen Praxis entsteht der Anspruch auf eine Überbrückungsrente des angeschlossenen Arbeitgebers deshalb auch nach Inkrafttreten der neuen Pensionskassenverordnung erst, wenn die vorzeitig pensionierte Lehrperson, infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, eine ganze Altersrente der Pensionskasse erhält.

Absatz 2 wird für den Fall ergänzt, dass eine vorzeitig pensionierte Lehrperson Anspruch auf eine, im Rahmen der 4. IV-Revision neu eingeführte, Dreiviertelrente erwirbt.

### **§ 44** Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz ist auf den 1. Januar 2005 vorgesehen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Staatskanzlei; Finanzdepartement; Amt für Personal und Informatik; Versicherungskasse.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Friedrich Huwyler, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber